

~~Ki/Reise (Schul) (He) (No)~~

Verw.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 31. Juli 1973

Datum	Inhalt	Seite
27. 7. 1973	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)	417
27. 7. 1973	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten für Landtagswahlen	417
27. 7. 1973	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	426
27. 7. 1973	Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes	426
27. 7. 1973	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 (Haushaltsgesetz 1973/1974)	427
27. 7. 1973	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG)	437
17. 7. 1973	Bekanntmachung des Abkommens über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung	448
5. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen	449
11. 7. 1973	Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahre 1973	449
17. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden	450
	Berichtigung	450

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) Vom 27. Juli 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Art. 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:
 „3. für Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, und in Sanierungsgebieten den Anschluß an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme oder Gas und deren Benutzung zur Pflicht machen, sofern der Anschluß an die Fernwärme- oder Gasversorgung notwendig ist, um Gefahren, erhebliche Belästigungen oder sonstige erhebliche Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden; ausgenommen vom Anschluß- und Benutzungszwang sind Grundstücke mit Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluß an die Fernwärme- oder Gasversorgung einen immissionsfreien Betrieb gewährleisten;“
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 wird „Satzungen nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt durch „Satzungen nach Art. 24 Art. 1 Nrn. 1 bis 4“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.
München, den 27. Juli 1973
Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Gesetzes über die Erstattung von Wahl- kampfkosten für Landtagswahlen Vom 27. Juli 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1968 (GVBl S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1970 (GVBl S. 239), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „haben“ durch ein Komma ersetzt. Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 „3. nicht nach Art. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Aufenthalt nach Absatz 1 gilt nicht als unterbrochen für Personen, die aus dienstlichen Gründen vorübergehend Bayern verlassen haben.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird im ersten Klammerzusatz „Art. 14 Abs. 4“ durch „Art. 14 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Wer mehrere Wohnungen hat, in Bayern aber nicht mit Hauptwohnung gemeldet ist, wird, wenn er die übrigen Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 erfüllt, nur auf Antrag oder fristgerecht erhobenen Einspruch (Art. 9) in das Wählerverzeichnis der bayerischen Wohngemeinde eingetragen. Er muß nachweisen, daß

er am Tage der Stimmabgabe seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen seinen Aufenthalt in Bayern hat.“

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn er aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den allgemeinen Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann,“

b) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

4. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk

(1) Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung).

(2) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung). Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, werden räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 1 gebildet (Art. 14 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung); das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und der räumliche Wirkungsbereich von Verwaltungsgemeinschaften dürfen nicht durchschnitten werden.

(3) Werden eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil in eine Gemeinde eingegliedert, die einem anderen Stimmkreis angehört, so fallen sie dem Stimmkreis zu, dem die aufnehmende Gemeinde angehört. Wird eine neue Gemeinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet, so fällt das Gebiet der neuen Gemeinde oder der räumliche Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft dem Stimmkreis zu, dem der größere Teil der Einwohner (Art. 38 Abs. 1 Satz 3) bisher angehört hat. Das gilt jedoch nicht, wenn dadurch der Grundsatz der Wahlgleichheit verletzt wird; in diesem Falle fällt das Gebiet der neuen Gemeinde oder der räumliche Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft dem Stimmkreis zu, dem der nächstgrößere Teil der Einwohner bisher angehört hat. Die Feststellungen trifft der Landeswahlleiter.

(4) Die sich hiernach ergebende Einteilung regelt die Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist. Berichtigungen der Anlage nach Absatz 3 gibt das Staatsministerium des Innern bekannt.

(5) Für die Stimmabgabe teilt die Kreisverwaltungsbehörde den Stimmkreis in Stimmbezirke ein. Zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, die ihren Sitz im Stimmkreis hat; in Stimmkreisen, in denen keine oder mehrere Kreisverwaltungsbehörden ihren Sitz haben, bestimmt das Staatsministerium des Innern die zuständige Behörde.“

5. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Briefwahlvorstand

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl (Art. 27) werden Briefwahlvorstände gebildet.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 14 Abs. 5 Satz 2) ernennt aus dem Kreis der Stimmberechtigten für jeden Briefwahlvorstand den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter; sie beruft für jeden Briefwahlvorstand einen Stimmberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Stimmberechtigte als Beisitzer. Dabei sind die politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen entsprechend zu berücksichtigen.“

6. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse, die Wahlvorsteher und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Zu einem Wahlehrenamt dürfen nicht berufen werden:

1. Wahlbewerber,
2. Stimmberechtigte, die für die Wahlkreisvorschläge als Vertrauensmänner oder als deren Stellvertreter benannt sind.

(3) Zur Übernahme des Ehrenamtes ist jeder Stimmberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet hinsichtlich der Mitglieder der Wahlvorstände der Gemeinderat, hinsichtlich der Mitglieder der Briefwahlvorstände die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 14 Abs. 5 Satz 2), im übrigen der Wahlausschuß, in den die betroffene Person berufen werden soll.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht.“

7. Art. 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 14 Abs. 5 Satz 2) im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag (Wahlumschlag) seine Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.“

8. Art. 38 erhält folgende Fassung:

„Art. 38

Zahl der Abgeordneten

(1) Der Landtag besteht aus 204 Abgeordneten. Die 204 Abgeordnetenmandate werden auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. Einwohnerzahl des Wahlkreises ist die Zahl der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Hauptwohnung im Wahlkreis.

(2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	62
auf den Wahlkreis Niederbayern	20
auf den Wahlkreis Oberpfalz	19
auf den Wahlkreis Oberfranken	22
auf den Wahlkreis Mittelfranken	29
auf den Wahlkreis Unterfranken	23
auf den Wahlkreis Schwaben	29.

(3) Für die Wahl von 104 Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 104 Stimmkreise gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	31
im Wahlkreis Niederbayern	10
im Wahlkreis Oberpfalz	10
im Wahlkreis Oberfranken	11
im Wahlkreis Mittelfranken	15
im Wahlkreis Unterfranken	12
im Wahlkreis Schwaben	15.

(4) Die übrigen Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.“

9. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Nr. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Für mindestens einen Stimmkreis muß ein Bewerber benannt sein.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind beim Wahlkreisleiter einzureichen:

1. die Niederschrift oder ein sonstiger Nachweis über die Gründung der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppen nebst Satzung sowie der Nachweis, daß der Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist;
2. die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Art. 41 Abs. 6) und im Wahlkreis (Art. 42 Abs. 5);
3. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlkreisvorschlag aufgenommenen Bewerber.

Die Vorlage der in Nummer 1 genannten Unterlagen entfällt für politische Parteien, die auf Grund eigener Wahlvorschläge entweder in der letzten Wahlperiode des Landtags ununterbrochen vertreten waren oder im Bundestag seit dessen letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind.“

9. a) Art. 41 wird wie folgt geändert:
Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Gleiches gilt in den Fällen des Art. 14 Abs. 3.“
10. Art. 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
3. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
4. die nicht gekennzeichnet sind.“
11. Art. 51 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Wahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt (Art. 14 Abs. 4 der Verfassung).“
12. Art. 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In den Stimmkreisen errungene Sitze verbleiben dem Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 51 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen (Überhangmandate). Die übrigen Wahlkreisvorschläge erhalten Ausgleichsmandate, wenn auf sie nach Art. 51 Abs. 2 höhere Höchstzahlen entfallen als auf das letzte Überhangmandat. Die Zahl der Ausgleichsmandate darf die der Überhangmandate nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Abgeordneten (Art. 38 Abs. 1) erhöht sich um die Zahl der Überhang- und Ausgleichsmandate.“
13. Dem Art. 55 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
„(2) Ein nicht gewählter Bewerber verliert seine Anwartschaft als Ersatzmann, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.“
14. Art. 57 erhält folgende Fassung:

„Art. 57

Verständigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter verständigt sofort die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

15. Nach Art. 57 wird folgender neuer Art. 57 a eingefügt:

„Art. 57 a

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, je-

doch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags und im Falle des Art. 63 Abs. 5 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.“

16. Art. 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Art. 57 und Art. 57 a finden entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Muß von der festgestellten Reihenfolge der Ersatzmänner abgewichen werden, so entscheidet hierüber — vom Falle des Todes oder des Verzichts (Art. 55 Abs. 2) eines Ersatzmannes abgesehen — der Landeswahlauschuß.“

17. Art. 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens ist es erforderlich, daß das Verlangen nach Schaffung eines Gesetzes von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten nach dem Stand der letzten Wahl oder Abstimmung gestellt worden ist.“

18. Nach Art. 97 wird folgender neuer Art. 98 eingefügt:

„Art. 98

Anpassung der Stimmkreiseinteilung an die Bevölkerungsfortschreibung

Die Staatsregierung erstattet dem Landtag spätestens 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, erstmals in der 8. Wahlperiode des Landtags, einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und Stimmkreisen. Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Zahl der auf die Wahlkreise entfallenden Abgeordnetensitze und zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, soweit das durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist.“

19. Die Anlage zum bisherigen Art. 14 Abs. 3 wird durch die nachstehende Anlage (Anlage zu Art. 14 Abs. 4) ersetzt.

§ 2

In Art. 1 Abs. 1 und in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254), werden jeweils die Worte „insgesamt“ und „oder mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlkreise“ gestrichen.

§ 3

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Landeswahlgesetz neu bekanntzumachen und dabei redaktionelle Änderungen vorzunehmen, insbesondere auch solche, die sich aus dem Wegfall der Stimmkreisverbände ergeben.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen neu bekanntzumachen und dabei redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. August 1973 in Kraft. Das Ergebnis der Landtagswahl 1970, insbesondere die Verteilung der Sitze aufgrund des Ergebnisses dieser Wahl, bleibt unberührt.

München, den 27. Juli 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

	Einwohner		Einwohner
Großbrannenberg, Großholzhausen, Großkarolinenfeld, Hochstätt, Höhenrain, Hohen-thann, Holzham, Kiefersfelden, Kolbermoor, Litzldorf, Marienberg, Mietraching, Oberaudorf, Pang, Pfaffing, Pfraundorf, Ramerberg, Raubling, Reischenhart, Rott a. Inn, Tattenhausen, Tuntenhausen, Wasserburg a. Inn, Westerndorf St. Peter, Willing (s. Stkrs. 127)	98 459	203 Freyung Landkreis Freyung-Grafenau	75 844
129 Starnberg Landkreis Starnberg, (81 904) Landkreis Landsberg a. Lech ohne die Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Erpfting, Fuchstal, Hofstetten, Holzhausen b. Buchloe, Igling, Kinsau, Landsberg a. Lech, Reichling, Rott, Schwifting, Pürgen, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen (s. Stkrs. 131)	118 756	204 Kelheim Landkreis Kelheim	86 722
130 Traunstein Landkreis Traunstein ohne die Gemeinden Fridolfing, Kirchanschöring, Petting (s. Stkrs. 113)	124 321	205 Landshut Kreisfreie Stadt Landshut, (54 128) Landkreis Landshut ohne die Gemeinden Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Diemannskirchen, Eberspoint, Felizenzell, Frauensattling, Gaindorf, Geisenhausen, Gerzen, Haarbach, Holzhausen, Kröning, Lichtenhaag, Neufraunhofen, Pauluszell, Rupprechtsberg, Salksdorf, Schalkham, Seyboldsdorf, Velden, Vilsbiburg, Vilslern, Wolferring, Wurmsham (s. Stkrs. 202)	119 178
131 Weilheim Landkreis Weilheim-Schongau, (93 851) vom Landkreis Landsberg a. Lech die Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Erpfting, Fuchstal, Hofstetten, Holzhausen b. Buchloe, Igling, Kinsau, Landsberg a. Lech, Reichling, Rott, Schwifting, Pürgen, Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen (s. Stkrs. 129)	125 824	206 Passau-Ost Kreisfreie Stadt Passau, (46 872) vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Hauzenberg, Hutthurm, Kellberg, Neukirchen vorm Wald, Oberneureuth, Obernzell, Ruderting, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach, Tittling, Untergriesbach, Wegscheid, Wildenranna, Witzmannsberg, Wotzdorf (s. Stkrs. 207)	109 657
Wahlkreis Niederbayern			
Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	995 328	207 Passau-West Vom Landkreis Passau die Gemeinden Aidenbach, Albersdorf, Aldersbach, Alkofen, Bad Füssing, Beutelsbach, Eging, Fürstenzell, Garham, Griesbach i. Rottal, Haarbach, Hofkirchen, Kirchham, Kößlarn, Malching, Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn, Ortenburg, Otterskirchen, Pleinting, Pocking, Rathsmanns Dorf, Rothalmünster, Ruhstorf a. d. Rott, Sandbach, Tettenweis, Vilshofen, Voglarn, Weihmörting, Windorf, Wolfachau, Zeitlarn (s. Stkrs. 206)	89 885
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	20	208 Regen Landkreis Regen	80 055
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	49 766	209 Rottal-Inn Landkreis Rottal-Inn	105 424
Zahl der Wahlkreissitze:	10	210 Straubing Landkreis Stadt Straubing, (42 651) Landkreis Straubing-Bogen (80 183)	122 834
Zahl der Stimmkreise:	10	Wahlkreis Oberpfalz	
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	99 533	Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	961 391
201 Deggendorf Landkreis Deggendorf	96 661	Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	19
202 Dingolfing Landkreis Dingolfing-Landau, (75 070) vom Landkreis Landshut die Gemeinden Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Diemannskirchen, Eberspoint, Felizenzell, Frauensattling, Gaindorf, Geisenhausen, Gerzen, Haarbach, Holzhausen, Kröning, Lichtenhaag, Neufraunhofen, Pauluszell, Rupprechtsberg, Salksdorf, Schalkham, Seyboldsdorf, Velden, Vilsbiburg, Vilslern, Wolferring, Wurmsham (s. Stkrs. 205)	109 068	Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	50 600
		Zahl der Wahlkreissitze:	9
		Zahl der Stimmkreise:	10
		Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	96 139

	Einwohner		Einwohner
301 Amberg-Nord Landkreis Amberg-Sulzbach ohne die Gemeinden Ammenthal, Ebermanns- dorf, Ensdorf, Hohenburg, Kastl, Kümmerbruck, Pfaffenhofen, Rieden, Schmidmühlen, Ursen- sollen, Utzenhofen (s. Stkrs. 302)	73 178	310 Weiden Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf., (43 415) Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Ge- meinden Döllnitz, Engles- hof, Eslarn, Georgenberg, Leuchtenberg, Milchdorf, Moosbach, Pfrentsch, Pley- stein, Reinhardsrieth, Tännesberg, Vohenstrauß, Waidhaus, Waldthurn, (s. Stkrs. 304) (71 015)	114 430
302 Amberg-Süd Kreisfreie Stadt Amberg, vom Landkreis Amberg- Sulzbach die Gemeinden Ammenthal, Ebermanns- dorf, Ensdorf, Hohenburg, Kastl, Kümmerbruck, Pfaffenhofen, Rieden, Schmidmühlen, Ursen- sollen, Utzenhofen (s. Stkrs. 301) (22 729)	69 162	Wahlkreis Oberfranken	
303 Cham Landkreis Cham	118 953	Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohn- sitzbevölkerung):	1 072 212
304 Nabburg Vom Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab die Gemeinden Döllnitz, Engleshof, Eslarn, Georgenberg, Leuchtenberg, Michldorf, Moosbach, Pfrentsch, Pleystein, Rein- hardsrieth, Tännesberg, Vohenstrauß, Waidhaus, Waldthurn (s. Stkrs. 310) (25 918) vom Landkreis Schwandorf die Gemeinden Altendorf, Altfalter, Diendorf, Fenster- bach, Fuchsberg, Gaisthal, Glaubendorf, Gleiritsch, Guteneck, Hohentreswitz, Langau, Nabburg, Nieder- murach, Oberköblitz, Ober- viechtach, Pfreimd, Salten- dorf, Schmidgaden, Schön- see, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, Söllitz, Stadlern, Stulln, Teunz, Trausnitz, Weiding, Wern- berg, Winklarn, Zeinried (s. Stkrs. 308) (47 380)	73 298	Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	22
305 Neumarkt Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	93 106	Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	48 737
306 Regensburg-Stadt Kreisfreie Stadt Regensburg	121 139	Zahl der Wahlkreissitze:	11
307 Regensburg-Land Landkreis Regensburg	123 955	Zahl der Stimmkreise:	11
308 Schwandorf Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Altendorf, Altfalter, Diendorf, Fenster- bach, Fuchsberg, Gaisthal, Glaubendorf, Gleiritsch, Guteneck, Hohentreswitz, Langgau, Nabburg, Nieder- murach, Oberköblitz, Ober- viechtach, Pfreimd, Salten- dorf, Schmidgaden, Schön- see, Schwarzach b. Nab- burg, Schwarzenfeld, Söllitz, Stadlern, Stulln, Teunz, Trausnitz, Weiding, Wernberg, Winklarn, Zein- ried (s. Stkrs. 304)	89 147	Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	97 474
309 Tirschenreuth Landkreis Tirschenreuth	85 023	401 Bamberg-Stadt Kreisfreie Stadt Bamberg	75 172
		402 Bamberg-Land Landkreis Bamberg	104 556
		403 Bayreuth Kreisfreie Stadt Bayreuth, Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Altdrossenfeld, Altenplos, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Benk, Bischofsgrün, Brand- holz, Breitenlesau, Busbach, Eschen, Escherlich, Falls, Fichtelberg, Gefrees, Glas- hütten, Goldkronach, Gold- mühl, Hochstahl, Hollfeld, Hummeltal, Krögelstein, Leisau, Mehlmeisel, Mistel- gau, Neuhaus, Obernsees, Oberwaiz, Oberwarmen- steinach, Plankenfels, Ramsenthal, Rimlas, So- phienthal, Streitau, Unter- steinach, Waischenfeld, Witzleshofen, Wülfersreuth (s. Stkrs. 409) (58 003)	123 866
		404 Coburg Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreis Coburg ohne die Gemeinden Birkach a. Forst, Ebersdorf b. Coburg, Frei- berg, Frohnlach, Gleußen, Gossenberg, Großheirath, Grub a. Forst, Hattersdorf, Heilgersdorf, Kalten- brunn i. Itzgrund, Lahm i. Itzgrund, Meschenbach, Neuses a. d. Eichen, Nieder- füllbach, Obersiemau, Rossach, Scherneck, Schottenstein, Seßlach, Sonnefeld, Untersiemau, Watzendorf, Weidhausen b. Coburg, Welsberg, Wörlsdorf (s. Stkrs. 410) (57 585)	104 171
		405 Forchheim Landkreis Forchheim	87 709
		406 Hof-Ost Kreisfreie Stadt Hof, (54 109)	

	Einwohner		Einwohner
vom Landkreis Hof die Gemeinden Brunnenthal, Döhlau, Faßmannsreuth, Feilitzsch, Föhrenreuth, Gattendorf, Haidt, Kautendorf, Köditz, Konradsreuth, Leimitz, Münchenreuth, Neuhausen, Oberkotzau, Pilgramsreuth, Quellenreuth, Regnitzlosau, Rehau, Tauperlitz, Töpen, Trogen, Wölbattendorf, Wurllitz, Zedtwitz (s. Stkrs. 407)	(33 979)	88 088	
407 Hof-West Landkreis Hof ohne die Gemeinden Brunnenthal, Döhlau, Faßmannsreuth, Feilitzsch, Föhrenreuth, Gattendorf, Haidt, Kautendorf, Köditz, Konradsreuth, Leimitz, Münchenreuth, Neuhausen, Oberkotzau, Pilgramsreuth, Quellenreuth, Regnitzlosau, Rehau, Tauperlitz, Töpen, Trogen, Wölbattendorf, Wurllitz, Zedtwitz (s. Stkrs. 406)	(79 391)	85 525	
408 Kronach Landkreis Kronach		82 266	
409 Kulmbach Landkreis Kulmbach, vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Altdrossenfeld, Altenplos, Aufseß, Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Benk, Bischofsgrün, Brandholz, Breitenlesau, Busbach, Eschen, Escherlich, Falls, Fichtelberg, Gefrees, Glashütten, Goldkronach, Goldmühl, Hochstahl, Hollfeld, Hummeltal, Krögelstein, Leisau, Mehlmeisel, Mistelgau, Neuhaus, Obernsees, Oberwaiz, Oberwarntensteinach, Plankenfels, Ramsenthal, Rimlas, Sophienthal, Streitau, Untersteinach, Unterwaiz, Waischenfeld, Warmensteinach, Witzleshofen, Wülfersreuth (s. Stkrs. 403)	(42 674)	122 065	
410 Lichtenfels Landkreis Lichtenfels, vom Landkreis Coburg die Gemeinden Birkach a. Forst, Ebersdorf b. Coburg, Freiberg, Frohnlach, Gleußen, Gossenberg, Großheirath, Grub a. Forst, Hattersdorf, Heilgersdorf, Kaltenbrunn i. Itzgrund, Lahm i. Itzgrund, Meschenbach, Neuses a. d. Eichen, Niederfüllbach, Obersiemau, Rossach, Scherneck, Schottenstein, Seßlach, Sonnefeld, Untersiemau, Watzendorf, Weidhausen b. Coburg, Welsberg, Wörlsdorf (s. Stkrs. 404)	(69 703)	97 603	
411 Wunsiedel Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	(27 900)	101 191	
			Wahlkreis Mittelfranken
			Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung): 1 421 107
			Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis: 29
			Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten: 49 004
			Zahl der Wahlkreissitze: 14
			Zahl der Stimmkreise: 15
			Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis: 94 740
			501 Nürnberg-Mitte Bezirke 01, 03, 05, 06, 08, 13—17, 40, 42, 43 97 972
			502 Nürnberg-Nord Bezirke 07, 23—26, 70—87 94 710
			503 Nürnberg-Süd Bezirke 31—38, 41, 44, 45, 47—49, 54, 55, 96, 97, (82 904) vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Feucht und Schwarzenbruck (s. Stkrs. 513) (14 855) 97 759
			504 Nürnberg-Ost Bezirke 02, 09—12, 27—30, 90—95 96 128
			505 Nürnberg-West Bezirke 04, 18—22, 46, 50—53, 60—65 95 445
			506 Ansbach-Nord Kreisfreie Stadt Ansbach, (39 916) vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Adelshofen, Bertoldsdorf, Bettenfeld, Binzwangen, Bockenfeld, Bruckberg, Brünst, Buch a. Wald, Burghausen, Cadolzhofen, Colmberg, Diebach, Dietenhofen, Endsee, Flachslanden, Gattenhofen, Gebattel, Geslau, Göttdorf, Gräfenbuch, Großhaslach, Grüb, Habelsee, Hartershofen, Heilsbronn, Höfsetten, Insing, Lehrberg, Leutershausen, Lichtenau, Lohr, Neuendettelsau, Neusitz, Neustett, Oberdachstetten, Obersulzbach, Ohrenbach, Petersaurach, Poppenbach, Rothenburg ob der Tauber, Rügland, Sachsen, Sauerheim, Schweinsdorf, Sondernoh, Steinsfeld, Unternbibert, Veitsaurach, Vestenberg, Virnsberg, Weihezell, Weißenbronn, Wernsbach b. Ansbach, Windelsbach, Windsbach (s. Stkrs. 507) (69 386) 109 302
			507 Ansbach-Süd Vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Ammelbruch, Arberg, Aurach, Bechhofen, Bellershausen, Biederbach, Brunst, Burgoberbach, Burk, Dambach, Dentlein a. Forst, Dickersbronn, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrwangen, Eckartsweiler, Ehingen, Erlach, Faulenberg, Feuchtwangen, Frankenhofen, Fürnheim, Gailnau, Gastenfelden, Geilsheim, Gerolfingen, Großbreitenbronn, Hagenau, Haslach, Herrieden, Hirschlach, Langfurth, Lellenfeld, Lentersheim, Merkendorf,

	Einwohner		Einwohner
Mittleschenbach, Münchsroth, Obermichelbach, Oberschwanningen, Oestheim, Ornau, Röckingen, Rühlingstetten, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Selgenstadt, Sinbronn, Unterschwanningen, Veitsweiler, Waizendorf, Wassertrüdingen, Weidelbach, Weidenbach, Weiltingen, Weinberg, Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, Zwernberg (s. Stkrs. 506)	87 017	603 Bad Kissingen Landkreis Bad Kissingen	103 507
508 Erlangen-Stadt Kreisfreie Stadt Erlangen	85 504	604 Haßberge Landkreis Haßberge	82 694
509 Erlangen-Land Landkreis Erlangen-Höchstadt	79 439	605 Kitzingen Landkreis Kitzingen, (80 392) vom Landkreis Würzburg die Gemeinden Acholshausen, Aub, Aufstetten, Baldersheim, Bieberehren, Bolzhäuser, Buch, Bürgerroth, Eichelsee, Frickenhäuser a. Main, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Gnodstadt, Hopferstadt, Ochsenfurt, Oellingen, Osthausen, Riedenheim, Rittershausen, Röttingen, Sachsenheim, Sonderhofen, Stalldorf, Tauberrettersheim, Wolkshausen (s. Stkrs. 612)	104 900
510 Fürth-Stadt Kreisfreie Stadt Fürth	97 342	606 Main-Spessart Landkreis Main-Spessart	122 268
511 Fürth-Land Landkreis Fürth	73 078	607 Miltenberg Landkreis Miltenberg	105 071
512 Neustadt Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	86 803	608 Rhön Landkreis Rhön-Grabfeld	78 710
513 Nürnberger Land Landkreis Nürnberger Land ohne die Gemeinden Feucht und Schwarzenbruck (s. Stkrs. 503)	115 658	609 Schweinfurt-Nord Kreisfreie Stadt Schweinfurt, (56 815) vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinden Abersfeld, Altenmünster, Ballingshausen, Birnfeld, Dittelbrunn, Ebertshäuser, Forst, Fuchstadt, Hambach, Häuser, Hesselbach, Holzhäuser, Löffelsterz, Mailles, Mainberg, Marktsteinach, Niederwerrn, Oberlauringen, Pfändhäuser, Poppenhäuser, Reichmannshäuser, Schöningen, Stadtlauringen, Üchtelhäuser, Waldsachsen, Wettringen, Wetzhausen, Zell (s. Stkrs. 610)	84 883
514 Roth Kreisfreie Stadt Schwabach, (29 035) Landkreis Roth (87 397)	116 432	610 Schweinfurt-Süd Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Abersfeld, Altenmünster, Ballingshausen, Birnfeld, Dittelbrunn, Ebertshäuser, Forst, Fuchstadt, Hambach, Häuser, Hesselbach, Holzhäuser, Löffelsterz, Mailles, Mainberg, Marktsteinach, Niederwerrn, Oberlauringen, Pfändhäuser, Poppenhäuser, Reichmannshäuser, Schöningen, Stadtlauringen, Üchtelhäuser, Waldsachsen, Wettringen, Wetzhausen, Zell (s. Stkrs. 609)	69 955
515 Weißenburg Landkreis Weißenburg-Gunzenhäuser	88 518	611 Würzburg-Stadt Kreisfreie Stadt Würzburg	107 145
Wahlkreis Unterfranken		612 Würzburg-Land Landkreis Würzburg ohne die Gemeinden Acholshäuser, Aub, Aufstetten, Baldersheim, Bieberehren, Bolzhäuser, Buch, Bürgerroth, Eichelsee, Frickenhäuser a. Main, Gaukönigshofen, Gelchsheim, Gnodstadt, Hopferstadt, Ochsenfurt, Oellingen, Osthausen, Riedenheim, Rittershausen, Röttingen, Sachsen-	
Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohnsitzbevölkerung):	1 160 921		
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	23		
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	50 475		
Zahl der Wahlkreissitze:	11		
Zahl der Stimmkreise:	12		
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	96 743		
601 Aschaffenburg-Ost Landkreis Aschaffenburg ohne die Gemeinden Dörrmorsbach, Gailbach, Glattbach, Goldbach, Großostheim, Haibach, Johannesberg, Kleinostheim, Mainaschaff, Obernau, Pflaumheim, Steinbach, Stockstadt a. Main, Wenigumstadt (s. Stkrs. 602)	85 247		
602 Aschaffenburg-West Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, (53 322) vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Dörrmorsbach, Gailbach, Glattbach, Goldbach, Großostheim, Haibach, Johannesberg, Kleinostheim, Mainaschaff, Obernau, Pflaumheim, Steinbach, Stockstadt a. Main, Wenigumstadt (s. Stkrs. 601)	(54 701) 108 023		

	Einwohner		Einwohner
heim, Sonderhofen, Stalldorf, Tauberrettersheim, Wolks- hausen (s. Stkrs. 605)	108 428	berg, Reichertshofen, Rein- hartshofen, Reitenbuch, Ried, Scherstetten, Schwab- egg, Schwabmühlhausen, Schwabmünchen, Siegerts- hofen, Stadtbergen, Steppach b. Augsburg, Traunried, Untermeitingen, Unstersbach, Waldberg, Wal- kertshofen, Wehringen, Willis- hausen (s. Stkrs. 704)	79 534
Wahlkreis Schwaben			
Einwohnerzahl (Deutsche Hauptwohn- sitzbevölkerung):	1 418 672	706 Dillingen Landkreis Dillingen a. d. Donau	78 125
Gesamtzahl der Abgeordneten im Wahlkreis:	29	707 Donau-Ries Landkreis Donau-Ries	117 440
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Abgeordneten:	48 920	708 Günzburg Landkreis Günzburg	100 918
Zahl der Wahlkreissitze:	14	709 Kaufbeuren Kreisfreie Stadt Kaufbeuren, (40 879) vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Apfeltrang, Bais- weil, Beckstetten, Buchloe, Dillishausen, Dösingen, Eggenthal, Eurishofen, Fran- kenried, Germaringen, Groß- kitzighofen, Gutenberg, Irsee, Jengen, Kaltental, Ketterschwang, Kleinkitzig- hofen, Lamerdingen, Lauch- dorf, Lengenfeld, Mauerstetten, Oberostendorf, Osterzell, Pforzen, Rieden, Stöttwang, Ummenhofen, Waal, Waal- haupten, Westendorf (s. Stkrs. 712) (28 254) vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Amberg, Anhofen, Apfeltrach, Bad Wörishofen, Bronnen, Derndorf, Dirle- wang, Dorschhausen, Eppis- hausen, Erisried, Ettringen, Eutenhausen, Hasberg, Haselbach, Hausen, Immel- stetten, Irsingen, Kirchdorf, Kirchheim i. Schw., Könget- ried, Markt Wald, Mattsies, Mindelau, Mindelheim, Mörgen, Mussenhausen, Nassenbeuren, Oberauerbach, Oberegg, Oberneufnach, Oberrammingen, Salgen, Saulengraing, Siebnach, Spöck, Stetten, Stockheim, Tiefenried, Türkheim, Tus- senhausen, Unterauerbach, Unteregg, Unterrammingen, Warmisried, Wiedergeltingen, Zaisertshofen (s. Stkrs. 713) (46 512)	115 645
Zahl der Stimmkreise:	15	710 Kempten Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), (53 791) vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Haldenwang, Lauben, Mittelberg, Moosbach, Petersthal, Probstried, Schrattenbach, Sulzberg, Weitnau, Wiggensbach, Wild- poldsried (s. Stkrs. 715) (39 176)	92 967
Durchschnittliche Einwohnerzahl je Stimmkreis:	94 578	711 Lindau Landkreis Lindau (Bodensee), (64 788) vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinde Oberstauften (s. Stkrs. 715) (5 657)	70 445
701 Augsburg-Stadt-Ost Stadtbezirke 1, 2, 4, 7—12, 24—31, Haunstetten	122 520		
702 Augsburg-Stadt-West Stadtbezirke 3, 5, 6, 13—23, Bergheim, Göggingen, Inningen	114 733		
703 Aichach Landkreis Aichach-Friedberg	81 964		
704 Augsburg-Land-Nord Vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Adelsried, Affaltern, Agawang, All- mannshofen, Altenmünster, Aystetten, Baar (Schwaben), Baiershofen, Batzenhofen, Biberach, Biburg, Blanken- burg, Bonstetten, Dinkel- scherben, Edenbergern, Ehingen, Eisenbrechtshofen, Ellgau, Emersacker, Eppis- hofen, Feigenhofen, Flein- hausen, Gabelbach, Gabelba- chergreut, Gablingen, Gerst- hofen, Grünenbaindt, Häder, Hegnensbach, Heimpersdorf, Heretsried, Hirblingen, Horgau, Köhlenthal, Langen- reichen, Langweid a. Lech, Lauterbrunn, Lindach, Lützelburg, Markt, Meitin- gen, Neukirchen, Neumünster, Neusäß, Nordendorf, Ortl- fingen, Ottmarshausen, Rettenbergen, Reutern, Rommelsried, Steinekirch, Streithelm, Täferlingen, Thierhaupten, Unterschöne- berg, Vallried, Welden, Westendorf, Wörleschwang, Wollbach, Zusammzell, Zus- marshausen (s. Stkrs. 705)	79 275		
705 Augsburg-Land-Süd Vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Anhausen, Birkach, Bobingen, Breiten- bronn, Deubach, Deuringen, Diedorf, Döpshofen, Ettel- ried, Fischach, Gennach, Gessertshausen, Graben, Grimoldsried, Großaitingen, Hiltensingen, Kleinaitingen, Klimmach, Klosterlechfeld, Königsbrunn, Konrads- hofen, Kreuzanger, Kutzen- hausen, Langenneufnach, Langerringen, Leitershofen, Mickhausen, Mittelneufnach, Mittelstetten, Münster, Ober- ottmarshausen, Oberschöne-			

	Einwohner	
712 Marktoberdorf Landkreis Ostallgäu ohne die Gemeinden Apfeltrang, Bais- weil, Beckstetten, Buchloe, Dillishausen, Döisingen, Eggenthal, Eurishofen, Frankenried, Germaringen, Großkitzighofen, Gutenberg, Irsee, Jengen, Kaltental, Ketterschwang, Kleinkitzig- hofen, Lamerdingen, Lauch- dorf, Lengenfeld, Mauer- stetten, Oberostendorf, Oster- zell, Pforzen, Rieden, Stött- wang, Ummenhofen, Waal, Waalhaupten, Westendorf (s. Stkrs. 709)	76 227	
713 Memmingen Kreisfreie Stadt Memmingen, (33 425) Landkreis Unterallgäu ohne die Gemeinden Amberg, Anhofen, Apfeltrach, Bad Wörishofen, Bronnen, Dern- dorf, Dirlwang, Dorsch- hausen, Eppishausen, Erisried, Ettringen, Eutenhausen, Has- berg, Haselbach, Hausen, Immelstetten, Irsingen, Kirch- dorf, Kirchheim i. Schw., Köngetried, Markt Wald, Matties, Mindelau, Mindel- heim, Mörgen, Mussenhausen, Nassenbeuren, Oberauerbach, Oberegg, Oberneufnach, Ober- rammingen, Salgen, Saulen- grain, Siebnach, Spöck, Stetten, Stockheim, Tiefen- ried, Türkheim, Tussenhau- sen, Unterauerbach, Unteregg, Unterrammingen, Warmis- ried, Wiedergeltingen, Zai- sertshofen (s. Stkrs. 709)	(65 219)	98 644
714 Neu-Ulm Landkreis Neu-Ulm	120 207	
715 Sonthofen Landkreis Oberallgäu ohne die Gemeinden Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Haldenwang, Lauben, Mittelberg, Moosbach, Ober- stauten, Petersthal, Probst- ried, Schratzenbach, Sulzberg, Weitnau, Wiggensbach, Wild- poldsried (s. Stkrs. 710, 711)	70 028	

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Vom 27. Juli 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 369), wird wie folgt geändert:

1. Art. 124 erhält folgende Fassung:

„Art. 124

Die auf eine Geldzahlung gerichteten öffentlich-rechtlichen Ansprüche

1. des Freistaates Bayern, einer bayerischen Gemeinde oder eines bayerischen Gemeindeverbandes

2. gegen den Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde oder einen bayerischen Gemeindeverband

erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, jedoch nicht vor dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig wird. Soweit der Freistaat Bayern, eine bayerische Gemeinde oder ein bayerischer Gemeindeverband berechtigt ist, ist die Kenntnis der zuständigen Behörde erforderlich. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis erlischt der Anspruch in dreißig Jahren von seiner Entstehung an.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sowie über die Geltendmachung von Sicherheiten finden entsprechende Anwendung.

Das zur Befriedigung eines erloschenen Anspruchs geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis des Erlöschens bewirkt worden ist. Das gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnis sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten. Das Erlöschen schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn der erloschene Anspruch zu der Zeit, zu welcher er gegen einen anderen Anspruch aufgerechnet werden konnte, noch nicht erloschen war.“

2. Art. 125 und 126 werden aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelung

Dieses Gesetz gilt nur für Ansprüche, die nach seinem Inkrafttreten fällig geworden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

München, den 27. Juli 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Zweites Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunk- gesetzes

Vom 27. Juli 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz — BayRuFuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 (GVBl S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 1972 (GVBl S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird neu gefaßt, indem

a) folgender neuer Absatz 2 eingefügt wird:

„(2) An der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu beteiligen. Der Anteil der von der Staatsregierung, dem Landtag und

dem Senat in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen. Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen wählen oder berufen ihre Vertreter selbst.“;

- b) der bisherige Absatz 2 Absatz 3 wird;
c) dieser Absatz 3 in Nummer 2 folgende Neufassung erhält:

„2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede Fraktion für je angefangene 20 Angehörige ein Mitglied entsendet.“;

- d) folgender neuer Absatz 4 eingefügt wird:
„(4) Würde der Landtag nach Absatz 3 Nr. 2 durch mehr als 13 Abgeordnete im Rundfunkrat vertreten sein, so entsenden die Fraktionen zusammen 13 Mitglieder. Jede Fraktion stellt ein Mitglied; die weiteren Mitglieder stellen die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Verfahren.“;
e) Absätze 3 und 4 Absätze 5 und 6 werden; zugleich erhalten die Sätze 1 und 2 des Absatzes 6 folgende Fassung:

„Der Landtag entsendet seine Vertreter jeweils für zwei Jahre; die für die zweite Hälfte seiner Wahlperiode entsandten Vertreter gehören dem Rundfunkrat jeweils bis zum Zusammentritt eines neuen Landtags an. Die übrigen Mitglieder des Rundfunkrates werden für zwei Jahre gewählt oder ernannt; ihre Amtszeit beginnt am 1. Mai.“

2. In Art. 8 Abs. 1 Satz 3 wird „Art. 6 Abs. 3“ durch „Art. 6 Abs. 5“ ersetzt.

§ 2

Hat eine Fraktion des Bayerischen Landtags in den Rundfunkrat als Vertreter des Landtags mehr Mitglieder entsandt, als ihr nach Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 BayRuFuG in der vom 1. August 1973 an geltenden Fassung zustehen würde, so entsendet die Fraktion von diesem Zeitpunkt an nur eine dem Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 BayRuFuG entsprechende Zahl ihrer Mitglieder in den Rundfunkrat. In diesem Fall bestimmt der Landtag auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion, welche Abgeordneten in den Rundfunkrat entsandt werden; diese Abgeordneten vertreten den Landtag im Rundfunkrat bis zum Zusammentritt des 8. Bayerischen Landtags.

§ 3

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz neu bekanntzumachen.

§ 4

§ 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 1973 in Kraft.

München, den 27. Juli 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesetz

über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 (Haushaltsgesetz 1973/1974)

Vom 27. Juli 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage 1 (Gesamtplan) beigefügte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die

Haushaltsjahre 1973 und 1974 wird in Einnahme und Ausgabe auf
17 887 004 800 DM für das Haushaltsjahr 1973 und
19 391 106 000 DM für das Haushaltsjahr 1974
festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

- a) im Haushaltsjahr 1973 bis zur Höhe von 960 000 000 DM; davon sind 353 300 000 DM nach Maßgabe der Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1973 vom 1. Juni 1973 (BGBl I S. 504) gesperrt,
b) im Haushaltsjahr 1974 bis zur Höhe von 1 130 000 000 DM,
c) die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1972 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung der in die Haushaltsjahre 1973 und 1974 zu übertragenden Ausgabereste noch benötigt werden.

Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (BayBS III S. 541) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

- a) im Haushaltsjahr 1973 bis zur Höhe von 107 100 000 DM,
b) im Haushaltsjahr 1974 bis zur Höhe von 108 600 000 DM.

Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan bei Kap. 13 06 Tit. 311 02 bis 315 01 und 325 10 bis 325 12 veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die bei Kap. 13 06 Tit. 595 01 und 595 02 auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstigerer Bedingungen zur Umfinanzierung oder zur Kursstützung von Staatsanleihen und sonstiger Kredite notwendig werden.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 400 000 000 DM aufzunehmen.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Im Falle einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freigewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

(2) Bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit kann die Staatsregierung gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der

Wirtschaft zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe der Konjunkturausgleichsrücklage beschließen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann über die Bestimmung des Art. 41 BayHO hinaus das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kap. 13 03 Tit. 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren. Die Kürzung oder Sperre darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Freistaates Bayern beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt sind.

(2) Über die in den Anlagen S (Staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben darf nur in Höhe von 85 v. H. der insgesamt für den jeweiligen Einzelplan bewilligten Mittel verfügt werden.

(3) Nach Art. 41 BayHO und den Absätzen 1 und 2 gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

Art. 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat vierteljährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 50 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 200 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in der Zweckbestimmungsspalte ausgewiesenen Stellenpläne (Art. 17 Abs. 5 BayHO) für planmäßige Beamte (Tit. 422 01 bis 422 05) sowie an die in den Erläuterungen ausgewiesenen Übersichten über den Bedarf an Beamten zur Anstellung usw. (Tit. 422 11 bis 422 15), an Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Tit. 422 21 bis 422 25), an Angestellten (Tit. 425 01 bis 425 05) sowie an Arbeitern, soweit sie bei Tit. 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nrn. 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen (Anlage 2) gebunden.

(2) Die im Haushaltsplan 1973 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1974 und die im Haushaltsplan 1974 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter und Angestellte nicht vor dem 1. Januar 1975 besetzt werden. Ferner dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte, Richter und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden; Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO wird nicht angewendet. In besonderen Fällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

(3) Das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1972 (GVBl S. 229, berichtet S. 348 und 419), geändert durch das Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 (BGBl I S. 2001) und durch Artikel XIII § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl I S. 841), wird wie folgt geändert:

In Anlage I, Bayerische Besoldungsordnung B, wird in Besoldungsgruppe 4 die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung“ eingefügt.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1973 und 1974 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrages erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Umsatzsteueranteil

Falls der Länderanteil an der Umsatzsteuer nicht wie bei Kap. 13 01 Tit. 015 01 vorgesehen ab 1. Januar 1974 von 35 v. H. auf 40 v. H. erhöht wird, darf im Haushaltsjahr 1974 über Ausgaben bis zur Höhe von 460 Mio DM nicht verfügt werden; dies gilt nicht, soweit die veranschlagten Mehreinnahmen auf Grund anderer bundesgesetzlicher Maßnahmen gesichert werden oder die finanzielle Deckung in anderer Weise gewährleistet ist.

Art. 9

Sonstige Ermächtigungen

(1) Die in Art. 2 Abs. 6 bis 8 des Haushaltsgesetzes 1969/1970 sowie in Art. 4 Abs. 4 und 4a des Haushaltsgesetzes 1971/1972 erteilten Ermächtigungen gelten weiter. Das gleiche gilt für die Regelung in Art. 7 des Haushaltsgesetzes 1971/1972.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, auf die Ausübung des Wiederkaufsrechts des sog. Viatistreifens im Ausmaß von ca. 31 000 qm zugunsten der Stadt Nürnberg ohne Entschädigung zu verzichten. Im Fall einer anderen Nutzung oder des Weiterverkaufs dieses Geländeteils bleibt die Ausübung des Wiederkaufsrechts dem Freistaat Bayern für die bisherige Zeitdauer im bisherigen Umfang vorbehalten.

Art. 10

Durchführungsbestimmungen

Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Bestimmungen der Anlage 2 dieses Gesetzes. Im übrigen erläßt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 11

Geltungsdauer

(1) Art. 67 Abs. 1 Satz 3 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 gilt in der durch Art. 1 Nr. 5 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1972 geänderten Fassung weiter.

(2) Art. 2 bis 7 sowie Art. 9 und 10 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 1974 treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 27. Juli 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1973 DM	Betrag für 1972 DM	Gegenüber 1972 mehr (+) weniger (-) DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	76 500	86 800	— 10 300
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 849 200	1 306 900	+ 542 300
03	Staatsministerium des Innern	413 111 300	350 319 100	+ 62 792 200
04	Staatsministerium der Justiz	225 115 400	190 315 900	+ 34 799 500
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	639 534 900	584 319 800	+ 55 215 100
06	Staatsministerium der Finanzen	257 936 600	197 484 800	+ 60 451 800
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	101 769 600	30 566 600	+ 71 203 000
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	418 814 100	316 663 900	+ 102 150 200
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	287 153 200	294 234 300	— 7 081 100
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	126 567 100	94 994 600	+ 31 572 500
11	Oberster Rechnungshof	5 700	2 600	+ 3 100
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	43 000	37 600	+ 5 400
13	Allgemeine Finanzverwaltung	15 411 993 800	13 176 138 700*	+ 2 235 855 100
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	3 034 400	1 407 300	+ 1 627 100
	Summe	17 887 004 800	15 237 878 900	+ 2 649 125 900

* Einschließlich des im Nachtragshaushaltsplan 1972 enthaltenen Betrags von 584 267 500 DM; dieser war nach näherer Maßgabe des Nachtragshaushaltsplans auch für die Einzelpläne 01 bis 12 sowie 14 bestimmt.

Teil I: Haushaltsübersicht 1973

Ausgaben			+ Überschuß/ — Zuschuß		Verpflichtungsermächtigungen 1973	Einzelplan
Betrag für 1973	Betrag für 1972	Gegenüber 1972 mehr (+) weniger (—)	Betrag für 1973	Betrag für 1972		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12
24 322 900	20 536 800	+ 3 786 100	— 24 246 400	— 20 450 000	900 000	01
24 359 700	29 695 000	— 5 335 300	— 22 510 500	— 28 388 100	12 500 000	02
2 742 816 300	2 477 145 200	+ 265 671 100	—2 329 705 000	—2 126 826 100	501 158 400	03
584 097 100	491 083 100	+ 93 014 000	— 358 981 700	— 300 767 200	51 520 000	04
5 024 711 300	4 103 201 600	+ 921 509 700	—4 385 176 400	—3 518 881 800	473 366 900	05
963 993 800	839 350 700	+ 124 643 100	— 706 057 200	— 641 865 900	26 288 000	06
326 125 500	186 876 600	+ 139 248 900	— 224 355 900	— 156 310 000	134 923 400	07
903 981 900	686 990 900	+ 216 991 000	— 485 167 800	— 370 327 000	311 594 000	08
337 029 800	296 500 700	+ 40 529 100	— 49 876 600	— 2 266 400	3 745 000	09
439 638 200	327 038 200	+ 112 600 000	— 313 071 100	— 232 043 600	49 825 000	10
12 799 300	10 572 000	+ 2 227 300	— 12 793 600	— 10 569 400	—	11
2 899 500	2 156 700	+ 742 800	— 2 856 500	— 2 119 100	—	12
6 411 072 400	5 718 951 400*	+ 692 121 000	+9 000 921 400	+7 457 187 300	362 620 000	13
89 157 100	47 780 000	+ 41 377 100	— 86 122 700	— 46 372 700	21 505 000	14
17 887 004 800	15 237 878 900	+2 649 125 900	—	—	1 949 945 700	

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1974 DM	Betrag für 1973 DM	Gegenüber 1973 mehr (+) weniger (-) DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	78 500	76 500	+ 2 000
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 449 200	1 849 200	+ 600 000
03	Staatsministerium des Innern	415 421 900	413 111 300	+ 2 310 600
04	Staatsministerium der Justiz	234 515 400	225 115 400	+ 9 400 000
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus . . .	692 850 400	639 534 900	+ 53 315 500
06	Staatsministerium der Finanzen	265 723 700	257 936 600	+ 7 787 100
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr . .	103 071 400	101 769 600	+ 1 301 800
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft — .	433 641 200	418 814 100	+ 14 827 100
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatforstverwaltung —	309 714 200	287 153 200	+ 22 561 000
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung .	134 968 300	126 567 100	+ 8 401 200
11	Oberster Rechnungshof	7 700	5 700	+ 2 000
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	43 000	43 000	—
13	Allgemeine Finanzverwaltung	16 795 318 700	15 411 993 800	+ 1 383 324 900
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Um- weltfragen	3 302 400	3 034 400	+ 268 000
	Summe	19 391 106 000	17 887 004 800	+ 1 504 101 200

Teil I: Haushaltsübersicht 1974

Ausgaben			+ Überschuß/ — Zuschuß		Verpflichtungsermächtigungen 1974	Einzelplan
Betrag für 1974	Betrag für 1973	Gegenüber 1973 mehr (+) weniger (—)	Betrag für 1974	Betrag für 1973		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	
6	7	8	9	10	11	12
32 456 600	24 322 900	+ 8 133 700	— 32 378 100	— 24 246 400	—	01
44 173 200	24 359 700	+ 19 813 500	— 41 724 000	— 22 510 500	22 000 000	02
3 065 386 000	2 742 816 300	+ 322 569 700	—2 649 964 100	—2 329 705 000	552 930 000	03
619 181 500	584 097 100	+ 35 084 400	— 384 666 100	— 358 981 700	43 210 000	04
5 501 566 800	5 024 711 300	+ 476 855 500	—4 808 716 400	—4 385 176 400	477 489 500	05
1 026 818 800	963 993 800	+ 62 825 000	— 761 095 100	— 706 057 200	40 510 000	06
335 226 500	326 125 500	+ 9 101 000	— 232 155 100	— 224 355 900	136 563 000	07
950 692 900	903 981 900	+ 46 711 000	— 517 051 700	— 485 167 800	273 923 000	08
333 502 800	337 029 800	— 3 527 000	— 23 788 600	— 49 876 600	3 536 000	09
463 497 600	439 638 200	+ 23 859 400	— 328 529 300	— 313 071 100	41 210 000	10
13 238 900	12 799 300	+ 439 600	— 13 231 200	— 12 793 600	—	11
3 375 500	2 899 500	+ 476 000	— 3 332 500	— 2 856 500	300 000	12
6 910 289 300	6 411 072 400	+ 499 216 900	+9 885 029 400	+9 000 921 400	439 590 000	13
91 699 600	89 157 100	+ 2 542 500	— 88 397 200	— 86 122 700	21 755 000	14
19 391 106 000	17 887 004 800	+1 504 101 200	—	—	2 053 016 500	

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1973 und 1974****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos****1. Ausgaben**

(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)*

2. Einnahmen

(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)

3. Finanzierungssaldo***B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos****1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt*

1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren

2.1 Einnahmen aus Überschüssen

2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen

3. Rücklagenbewegung

3.1 Entnahmen aus Rücklagen

3.2 Zuführungen an Rücklagen

3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2

4. Finanzierungssaldo*

(Summe aus 1.3, 2 und 3.3)

* Nachrichtlich:

Ausgaben zur Tilgung von Ausgleichsforderungen:

1972: 29 195 000 DM; 1973: 30 769 000 DM; 1974: 30 978 000 DM.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgaben beträgt der Finanzierungssaldo:

1972: 587 948 000 DM; 1973: 132 891 100 DM; 1974: 622 244 300 DM.

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1973 und 1974**1. Kredite am Kreditmarkt**

1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt*

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt**

1.2.1 Ausgaben zur Schuldentilgung

1.2.2 Deckung von Fehlbeträgen

1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2* **

2. Kredite im öffentlichen Bereich

2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.

2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.

2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2)

3. Kreditaufnahmen insgesamt

3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)*

3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)

3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)* **

* Ohne Verrentungen in Höhe von jährlich 270 Mio DM.

** Nachrichtlich:

Ausgaben zur Tilgung von Ausgleichsforderungen:

1972: 29 195 000 DM; 1973: 30 769 000 DM; 1974: 30 978 000 DM.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgaben beträgt der Saldo unter 1.3:

1972: 568 335 000 DM; 1973: 229 951 700 DM; 1974: 680 178 700 DM.

	Betrag für 1973 DM	Betrag für 1974 DM	Betrag für 1972 DM
17 435 288 100	17 435 288 100	18 905 757 100	14 845 513 600
17 271 628 000	17 271 628 000	18 252 534 800	14 228 370 600
163 660 100	163 660 100	653 222 300	617 143 000
606 700 000	606 700 000	1 130 000 000	980 000 000
345 979 300	345 979 300	418 843 300	321 626 000
260 720 700	260 720 700	711 156 700	658 374 000
—	—	—	—
—	—	—	60 844 000
8 676 800	8 676 800	8 571 200	29 508 300
105 737 400	105 737 400	66 505 600	9 895 300
— 97 060 600	— 97 060 600	— 57 934 400	19 613 000
163 660 100	163 660 100	653 222 300	617 143 000
606 700 000	606 700 000	1 130 000 000	980 000 000
345 979 300	345 979 300	418 843 300	321 626 000
—	—	—	60 844 000
260 720 700	260 720 700	711 156 700	597 530 000
107 100 000	107 100 000	108 600 000	80 040 000
59 259 000	59 259 000	50 215 000	56 346 000
47 841 000	47 841 000	58 385 000	23 694 000
713 800 000	713 800 000	1 238 600 000	1 060 040 000
405 238 300	405 238 300	469 058 300	438 816 000
308 561 700	308 561 700	769 541 700	621 224 000

Anlage 2 zum Haushaltsgesetz 1973/1974**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz 1973/1974****1. Deckungsfähigkeit**

- (1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel
- a) 517 0. (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) und
 - 518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) sowie
 - b) 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
 - 527 0. (Reisekostenvergütungen für Inlandsdienstreisen) und
 - 527 1. (Reisekostenvergütungen für Auslandsdienstreisen).
- (2) Mit Zustimmung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (Staatlicher Hochbau) veranschlagten Mittel nach dem Baufortschritt um bis zu 10 v. H. verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben desselben Einzelplans eingespart wird.

Bei den Hochschulbaukapiteln des Einzelplans 05 können die bei den einzelnen Titeln veranschlagten Mittel um bis zu 10 v. H. der jeweiligen Kapitelsumme der Anlage S verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben desselben Kapitels eingespart wird. Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ dürfen nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden.

Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtbaukosten der einzelnen Maßnahmen führen.

- (3) Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bewirtschaftung der Personalausgaben

- (1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 genannten Stellenpläne und Stellenübersichten gebunden, soweit sich nicht aus Nr. 3 etwas anderes ergibt. Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen.
- (2) Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Tit. 421 0.) dürfen — insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO — bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefaßt und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nr. 3 Abs. 1 und 2 zurückzuführen sind. Die Gesamtsumme der gemeinsam bewirtschafteten Mittel darf nicht überschritten werden.

3. Besetzung von Planstellen und Stellen

Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten neben Art. 49 und 50 BayHO und den zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 6 des Haushaltsgesetzes folgende Bestimmungen:

- (1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offene Stellen wie folgt besetzt werden:
- a) Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Tit. 422 0.) durch Beamte zur Anstellung (Tit. 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Tit. 422 3.), durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Tit. 422 2.), durch Angestellte (Tit. 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 425 1.) und durch Arbeiter (Tit. 426 0. bis 426 2.);
 - b) Stellen für Beamte zur Anstellung usw. (Tit. 422 1.) durch Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst usw. (Tit. 422 2.);
 - c) Stellen für außer- (über-) tarifliche und tarifliche Angestellte (Tit. 425 0.) durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen (Tit. 425 1.) und durch Arbeiter (Tit. 426 0. bis 426 2.).

Diese Stellen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Bediensteten aus Stellen gleicher Art oder niedrigerer Besoldungs- oder Vergütungsgruppen besetzt werden.

- (2) Stellen der Eingangsgruppe einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese die in den §§ 35 Abs. 6 oder 39 Abs. 6 der Laufbahnverordnung vom 5. Juni 1968 (GVBl S. 160) i. d. F. der Verordnung vom 19. November 1970 (GVBl S. 537) vorgeschriebene Bewährungszeit oder die in § 43 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Einführungszeit ableisten und die für die Stelle vorgesehene Tätigkeit ausüben.
- (3) Über Art. 49 Abs. 3 BayHO hinaus dürfen drei teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Richterinnen auf zwei Planstellen oder Stellen verrechnet werden, wenn die Ermäßigung der Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt, soweit dadurch nicht das Stellengehalt von mehr als 2,0 Planstellen oder Stellen in Anspruch genommen wird.
- (4) Stellen für Angestellte und Arbeiter, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes Stellenbindung besteht, dürfen bei dringendem Bedarf mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde mit je zwei Halbtagskräften derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- bzw. Lohngruppe besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der Halbtagskräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit eines Angestellten bzw. Arbeiters nicht übersteigen.
- (5) Stellen für Angestellte, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die zum Bewährungsaufstieg berechtigen, dürfen auch mit solchen Angestellten einer höheren Vergütungsgruppe besetzt werden, die die Voraussetzungen des § 23 a BAT für die Einreihung in die höhere Vergütungsgruppe erfüllen. In den Verzeichnissen über die Besetzung der Stellen ist die höhere Eingruppierung besonders zu vermerken.
- (6) Von den Übersichten über den Bedarf an tariflichen Angestellten darf im übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn

Angestellte nach der Vergütungsordnung infolge des Eintritts genau bestimmter, in ihrer Person liegender Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2 Buchst. b BAT) einen tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung haben oder wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund sonstiger für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Laufe des Haushaltsjahres in Kraft tretender Tarifverträge durchzuführen sind; das gleiche gilt auch bei der Neueinstellung von Angestellten im Schreibdienst sowie von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen, welche die Voraussetzungen des Tarifvertrags vom 10. Juli 1969 (StAnz Nr. 34) bzw. vom 5. August 1971 (StAnz Nr. 36; Berichtigungen StAnz Nrn. 38 und 41) erfüllen. Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. Alle Höhergruppierungen auf Grund dieser Bestimmungen sind in den Verzeichnissen über die Besetzung der Stellen besonders zu vermerken.

4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen

- (1) Aus den Mitteln für Dienstbezüge und dgl. dürfen auch Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach der FMBek vom 14. Juni 1972 (StAnz Nr. 25) gewährt werden.
- (2) Aus Mitteln der Tit. 453 0. (Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen) dürfen nach Maßgabe der Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. März 1960 (FMBI S. 263) auch Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Staatsbedienstete als Trennungsgeldempfänger gewährt werden.
- (3) Aus Mitteln der Tit. 546 69 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch geleistet werden die Ausgaben
 - a) für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern in Strafverfahren (MBek vom 27. Februar 1968, StAnz. Nr. 10),
 - b) für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern (MBek vom 5. Juli 1963, StAnz Nr. 28), von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
 - c) für den Sachschadenersatz bei Unfällen im Dienst außerhalb der Dienstunfallfürsorge (Abschn. II und III der Richtlinien in der Fassung vom 4. Januar 1972, StAnz Nr. 2),
 - d) für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsgesprächen (FM-Bek vom 15. März 1971, StAnz. Nr. 11).
- (4) Die den Beamten auf Grund des § 6 Abs. 3 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:
 - a) 1 500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
 - b) 1 980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
 - c) 2 520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,

- d) 3 000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.

Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v. H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

5. Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen

- (1) Aus Mitteln der Tit. 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- (2) Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbedienstete aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenzzuschüsse und dgl.) bei diesen Ansätzen zu leisten.

6. Anlagen zum Haushaltsplan

- (1) Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, daß in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit bei Titeln der Anlagen S (Staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags.

7. Ausnahmen vom Bruttonachweis

Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben.

8. Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht

- (1) Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 mit 74) sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten.
 - a) Ist die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht den Staatsbehörden übertragen, so erhalten diese folgende Kostenanteile:
 - bei einer anrechnungsfähigen Bausumme bis 1 000 000 DM $4\frac{1}{2}\%$,
 - bei einer anrechnungsfähigen Bausumme über 1 000 000 DM 4% .
 Bei Umbauten erhöhen sich diese Sätze um ein Drittel. Die festgelegten Prozentsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5% erhöht werden.
 - b) Sind für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht freiberuflich schaffende Architekten eingeschaltet und sind diesen die Leistungen nach § 19 (1) ganz oder teilweise und nach § 10 (5) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) übertragen, so sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen ebenso wie die Auslagen der Architekten nach § 33 GOA aus den Bauausgabemitteln (ge-

sonderer Ansatz bei den Baunebenkosten) zu bestreiten. Die GOA ist gemäß § 1 Abs. 2 der VO Pr. Nr. 66/50 vom 13. Oktober 1950 in der Fassung der VO Pr. Nr. 13/58 vom 11. November 1958 eine Höchstpreisvorschrift. Für die Leistungen, die nicht von freiberuflich schaffenden Architekten, sondern von den staatlichen Bauämtern zu erbringen sind, können von den Bauämtern Mittel für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in folgender Höhe in Anspruch genommen werden:

Für die örtliche Bauführung:

1,3% der anrechnungsfähigen Baukosten, ggf. erhöht um ein Drittel bei Umbauten (vgl. § 14 GOA);

für Teilleistungen nach § 19 (1) GOA:

0,9% der anrechnungsfähigen Baukosten oder den sich nach dem Gesamtleistungsbild ergebenden Vergütungsanteil aus den Staffelsätzen nach Buchstabe a) abzüglich 1,3%, falls dieser Anteil höher ist.

In Abweichung hiervon kann der Satz beim Universitätsklinikum in München-Großhadern (Kap. 05 08 Tit. 722 11) wegen der Besonderheit des Projekts bis zu 1,5% betragen. Dies gilt für die Zeit ab 1. Januar 1965. Die tatsächlichen Ausgaben sind jedoch im einzelnen nachzuweisen.

(2) Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden

- a) die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- b) die Verwaltungsausgaben nach Maßgabe der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern vom 4. Januar 1973 (MABl S. 536),
- c) die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

9. Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den zutreffenden Ausgabebetiteln zu verausgaben. Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen.

Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.

10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen

An die Beamten sowie an vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v. H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v. H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG)

Vom 27. Juli 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Grundsätze

- Art. 1 Ziele und Aufgaben
Art. 2 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

II. Abschnitt Landschaftsplanung und Landschaftspflege

- Art. 3 Landschaftsplanung
Art. 4 Durchführung der Landschaftspflege
Art. 5 Allgemeine Verpflichtung zur Landschaftspflege; Duldungspflicht
Art. 6 Schutz der Natur

III. Abschnitt

Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

- Art. 7 Naturschutzgebiete
Art. 8 Nationalparke
Art. 9 Naturdenkmäler
Art. 10 Landschaftsschutzgebiete
Art. 11 Naturparke
Art. 12 Landschaftsbestandteile und Grünbestände
Art. 13 Schutz von Kennzeichnungen

IV. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

- Art. 14 Geltungsbereich
Art. 15 Mißbräuchliche Nutzung
Art. 16 Allgemeiner Schutz
Art. 17 Vogelwarten
Art. 18 Besonderer Schutz von Pflanzen und Tieren
Art. 19 Ausnahmen
Art. 20 Wissenschaftliche Vogelberingung; Ermächtigung

V. Abschnitt

Erholung in der freien Natur

- Art. 21 Recht auf Naturgenuß und Erholung
Art. 22 Betretungsrecht, Gemeingebrauch an Gewässern
Art. 23 Benutzung von Wegen zum Wandern und Radfahren
Art. 24 Sportliche Betätigung
Art. 25 Landwirtschaftlich genutzte Flächen
Art. 26 Beschränkungen des Betretungsrechts durch die untere Naturschutzbehörde
Art. 27 Durchführung von Veranstaltungen
Art. 28 Aneignung wildwachsender Pflanzen und Früchte
Art. 29 Zulässigkeit von Sperren
Art. 30 Verfahren
Art. 31 Durchgänge
Art. 32 Eigentumsbindung und Enteignung
Art. 33 Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften

VI. Abschnitt

Vorkaufsrecht und Enteignung

- Art. 34 Vorkaufsrecht
Art. 35 Enteignung
Art. 36 Enteignende Maßnahmen

VII. Abschnitt

Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

- Art. 37 Behörden
Art. 38 Beteiligung der Naturschutzbehörden
Art. 39 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
Art. 40 Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
Art. 41 Naturschutzbeiräte
Art. 42 Anhörung von Naturschutzverbänden
Art. 43 Naturschutzwacht
Art. 44 Zuständigkeit
Art. 45 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen
Art. 46 Verfahren zur Inschutznahme
Art. 47 Grenzbeschreibung
Art. 48 Untersuchung und einstweilige Sicherstellung
Art. 49 Befreiungen
Art. 50 Anzeigepflichten
Art. 51 Haushaltsplanung

VIII. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

- Art. 52 Ordnungswidrigkeiten
Art. 53 Einziehung

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 54 Grunderwerbsteuer
 Art. 55 Überleitungsvorschrift
 Art. 56 Abgrenzung zum Landwirtschaftsförderungsgesetz
 Art. 57 Belange der Landesverteidigung
 Art. 58 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
 Art. 59 Aufhebung von Vorschriften
 Art. 60 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Grundsätze

Art. 1

Ziele und Aufgaben

(1) Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage, Umwelt und Erholungsbereich des Menschen zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. Pflanzen- und Tierarten, Landschaftsteile und Einzelschöpfungen der Natur sind auch aus wissenschaftlichen und heimatpflegerischen Gründen zu schützen. Neben den Agrarbereichen einschließlich des Waldes sind auch die Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsbereiche und Erholungsbereiche zu pflegen und zu gestalten.

(2) Natur und Landschaft sind in ihrem Leistungsvermögen zu erhalten. Sie sind insbesondere vor Eingriffen zu bewahren, die sie ohne wichtigen Grund in ihrem Wirkungsgefüge, ihrer Eigenart und ihrer Schönheit beeinträchtigen oder gefährden können. Eingetretene Schäden sind zu beseitigen oder auszugleichen. Für eine biologisch möglichst vielfältige Landschaft ist zu sorgen.

Art. 2

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur

(1) Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger.

(2) Alle natürlichen und juristischen Personen haben durch ihr Verhalten dazu beizutragen, daß die natürlichen Hilfsquellen und die Lebensgrundlagen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt soweit wie möglich erhalten und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

(3) Die staatlichen und kommunalen Behörden und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in Art. 1 genannten Ziele und Aufgaben zu beachten und zu verwirklichen.

II. AbschnittLandschaftsplanung und
Landschaftspflege

Art. 3

Landschaftsplanung

(1) Zur Verwirklichung der in Art. 1 genannten Ziele und Aufgaben werden

- a) ein Landschaftsrahmenprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms,
- b) Landschaftsrahmenpläne als Teile der Regionalpläne sowie als fachliche Programme und Pläne nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz ausgearbeitet und aufgestellt.

(2) Soweit es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, arbeiten die Gemeinden vor allem für Bereiche,

- a) die nachhaltigen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind,
- b) die als Erholungsgebiete dienen oder dafür vorgesehen sind,
- c) in denen Landschaftsschäden vorhanden oder zu befürchten sind,
- d) die an oberirdische Gewässer angrenzen (Ufergebiete),
- e) die aus Gründen der Wasserversorgung unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften zu schützen oder zu pflegen sind,

Landschaftspläne oder Grünordnungspläne aus, die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vorsehen. Diese Pläne sollen zur Grundlage der gemeindlichen Bauleitplanung gemacht werden.

(3) Für Gebiete, die in ein Flurbereinigerungsverfahren einbezogen werden, sind im Verfahren Landschaftspläne und Grünordnungspläne als Bestandteile des Wege- und Gewässerplanes im Sinne des Flurbereinigergesetzes aufzustellen und durchzuführen.

Art. 4

Durchführung der Landschaftspflege

Zur Verwirklichung der in Art. 1 genannten Ziele und Aufgaben, insbesondere zum Vollzug der Programme und Pläne nach Art. 3, können die unteren Naturschutzbehörden landschaftspflegerische und gestalterische Maßnahmen durchführen. Mit der Ausführung sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zweck der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung bilden, und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden. Die unteren Naturschutzbehörden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Träger von Naturparks sowie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder den Angelegenheiten der Erholung in der freien Natur widmen, beauftragen. Die Beauftragung erfolgt nur mit Einverständnis der Beauftragten. Hoheitliche Befugnisse können dadurch nicht übertragen werden.

Art. 5

Allgemeine Verpflichtung zur Landschaftspflege;
Duldungspflicht

(1) Wer durch Einwirkung auf ein Grundstück den Naturhaushalt oder die Gestaltung der Landschaft nachhaltig verändert, hat diesen Eingriff in die Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und Landschaftsschäden durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu verhindern oder auszugleichen. Auch innerhalb der geschlossenen Ortslage sind kennzeichnende Bestandteile der Natur, insbesondere Baum- und Gebüschgruppen, möglichst zu erhalten. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in die Natur anzusehen, soweit sie vorhandenen Plänen gem. Art. 3 nicht widerspricht.

(2) Die Grundeigentümer und die sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden

1. in Naturschutzgebieten, in Nationalparks und auf flächenhaften Naturdenkmälern;
2. in sonstigen Fällen, wenn

- a) der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch den Zustand des Grundstücks, insbesondere bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, beeinträchtigt oder gefährdet wird;
- b) mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Gestattung (Genehmigung, Erlaubnis, Planfeststellung u. ä.) nicht die zum Schutz und zur Pflege der Landschaft sowie zur Einbindung in das Landschaftsbild einschließlich der Eingrünung notwendigen Auflagen verbunden wurden und nachträgliche Auflagen nicht mehr zulässig sind.

(3) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes können, soweit nicht bundesrechtliche und besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, für Ge-

biete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung, soweit die Grundstücke nicht einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Art. 6

Schutz der Natur

- (1) Für Vorhaben in der Natur, die
 - a) den Naturhaushalt schädigen,
 - b) das Landschaftsbild verunstalten,
 - c) den Naturgenuß beeinträchtigen,
 - d) den Zugang zur freien Natur ausschließen oder beeinträchtigen,
 - e) eine der unter Buchstaben a bis d genannten Folgen mit Sicherheit erwarten lassen oder
 - f) den in rechtsverbindlichen Programmen und Plänen nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz enthaltenen Zielsetzungen im Sinne des Art. 1 dieses Gesetzes widersprechen,

kann die nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung von den hierfür zuständigen Behörden versagt oder an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Zur Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Gestattung wird nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

(2) Im Rahmen behördlicher Gestattungsverfahren für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 können innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung des Gestattungsantrages vom Unternehmer Gestaltungspläne (Rekultivierungspläne, Bepflanzungspläne) verlangt werden, die Festsetzungen über landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen zum Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Landschaftsschäden enthalten. Bestehende Programme und Pläne gemäß Art. 3 sind dabei zu berücksichtigen. Die Gestaltungspläne können zum Inhalt des Gestattungsbescheids gemacht werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Nicht gestattungspflichtige Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 können untersagt werden; es kann auch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen angeordnet werden. Dasselbe gilt bei gestattungspflichtigen Vorhaben, wenn

- a) eine Gestattung nicht beantragt wird oder die vorschriftsmäßigen Antragsunterlagen nicht eingereicht werden;
- b) die Gestattung versagt wird.

Im Falle des Satzes 2 trifft die Anordnung die Behörde, die für die Entscheidung über die Gestattung zuständig ist. Für bestehende Anlagen sind auch nachträgliche Anordnungen zulässig.

(4) Die Grundeigentümer und die sonstigen Berechtigten haben die Durchführung der Anordnungen nach Absatz 3 auf ihren Grundstücken zu dulden.

III. Abschnitt

Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

Art. 7

Naturschutzgebiet

(1) Als Naturschutzgebiete können unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung Landschaftsräume oder Teile von diesen geschützt werden, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen ihrer Teile aus ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit oder Ei-

genart des Landschaftsbildes, wegen des Reichtums oder wegen der Seltenheit der Tier- und Pflanzenwelt im öffentlichen Interesse liegt. Naturschutzgebiete sind allgemein zugänglich, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

(2) Naturschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

(2) Soweit nicht in der Rechtsverordnung Ausnahmeregelungen, insbesondere zum Schutz und zur Pflege, enthalten sind, ist im Naturschutzgebiet jede Veränderung verboten.

Art. 8

Nationalparke

(1) Landschaftsräume, die wegen ihres ausgeglichenen Naturhaushaltes, ihrer Bodengestaltung, ihrer Vielfalt oder ihrer Schönheit überragende Bedeutung besitzen, die eine Mindestfläche von 10 000 ha haben sollen und die im übrigen die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags zu Nationalparks erklärt werden. Im Fall eines grenzüberschreitenden Nationalparks kann die jenseits der Grenze liegende Fläche in die Mindestfläche eingerechnet werden, wenn sie nach den dort geltenden Vorschriften zum Nationalpark erklärt wird.

(2) Nationalparke dienen vornehmlich der Erhaltung und wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften sowie eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes. Sie bezwecken keine wirtschaftsbestimmte Nutzung.

(3) Nationalparke sind der Bevölkerung zu Bildungs- und Erholungszwecken zu erschließen, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

(4) Durch Rechtsverordnung werden neben den zu Schutz und Pflege sowie zur Verwirklichung der Absätze 2 und 3 erforderlichen Vorschriften Bestimmungen über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestandes getroffen.

Art. 9

Naturdenkmäler

(1) Als Naturdenkmäler können Einzelschöpfungen der Natur oder Flächen bis zu 5 ha geschützt werden, deren Erhaltung wegen ihrer hervorragenden Schönheit oder Eigenart oder ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Dazu gehören insbesondere charakteristische Bodenformen, Felsenbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume und besondere Pflanzenvorkommen.

(2) Soweit es zur Sicherung einer Einzelschöpfung der Natur erforderlich ist, kann auch ihre Umgebung geschützt werden.

(3) Naturdenkmäler werden durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt.

(4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in der Rechtsverordnung ist es verboten, ein Naturdenkmal ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(5) Auch ohne Erlaß einer Rechtsverordnung kann durch Einzelanordnung verboten werden, Gegenstände, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Art. 10

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind Landschaftsräume, in denen ein besonderer Schutz oder besondere Pflegemaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind, um

- a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere schwere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben,
- b) die Schönheit, Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren oder
- c) ihren besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu erhalten oder zu verbessern.

(2) Landschaftsschutzgebiete werden in Plänen nach Art. 17 oder als einzelne Ziele nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen.

(3) Die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Gebote und Verbote werden in einer Rechtsverordnung festgelegt, soweit sie nicht in den in Absatz 2 genannten Plänen und einzelnen Zielen enthalten sind.

Art. 11

Naturparke

(1) Naturparke sind großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende, nach einem Plan zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete mit einer Mindestfläche von in der Regel 20 000 ha, die überwiegend die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 erfüllen und sich wegen ihrer Naturlandschaft besonders für die Erholung eignen.

(2) Naturparke werden in Plänen nach Art. 17 oder als einzelne Ziele nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes ausgewiesen. Art. 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 12

Landschaftsbestandteile und Grünbestände

(1) Durch Rechtsverordnung können Landschaftsbestandteile geschützt werden, die die Voraussetzungen des Art. 9 nicht erfüllen, aber zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdienen. Dazu gehören insbesondere Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Raine, Alleen, Hecken, Feldgehölze, Schutzpflanzungen, Schilf- und Rohrbestände, Moore, Streuwiesen, Parke und kleinere Wasserflächen.

(2) In gleicher Weise kann auch der Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ganz oder teilweise geschützt werden. In der Verordnung können die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten zu Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ausgleichszahlungen an die Gemeinde für den Fall der Bestandsminderung verpflichtet werden.

(3) Art. 9 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 13

Schutz und Kennzeichnungen

Die Schutzbegriffe „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Naturdenkmal“, „Landschaftsschutzgebiet“ und „Naturpark“ dürfen nur für die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes ausgewiesenen Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

IV. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

Art. 14

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Das Bayerische Jagdgesetz und das Fischereigesetz für Bayern in der jeweils geltenden Fassung sowie die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Um dem Aussterben geschützter Tiere und Pflanzen entgegenzuwirken, sind auch die ihnen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten die-

nenden Lebensbereiche (Biotope) wie Tümpel, Sumpfbereiche, Riede, Hecken und Feldgehölze nach Möglichkeit zu erhalten. Im besonderen ist die Verwendung von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln einzuschränken.

Art. 15

Mißbräuchliche Nutzung

(1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 steht der ordnungsmäßigen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Unkrautbekämpfung nicht entgegen, soweit diese ohne Störung des Naturhaushalts durchgeführt werden.

Art. 16

Allgemeiner Schutz

(1) Tiere dürfen nicht unnötig gefangen oder getötet werden.

(2) Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt oder belästigt werden.

Art. 17

Vogelwarten

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ oder ähnliche Namen, die damit verwechselt werden können, dürfen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

Art. 18

Besonderer Schutz von Pflanzen und Tieren

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. zur Erhaltung der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten Vorschriften über den Schutz von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen, Gebüsch, einzelnen Bäumen, Rohr- und Schilfbeständen sowie der Bodendecke erlassen;
2. Handlungen verbieten oder einschränken, die geeignet sind, die Ausrottung der Bestände wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere zu fördern;
3. das Abbrennen der Bodendecke und des Pflanzenwuchses in der freien Natur verbieten oder einschränken;
4. zum Schutz und zur Reinerhaltung der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt Vorschriften über das Aussäen oder das Anpflanzen standortfremder Gewächse und das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Tiere in der freien Natur erlassen;
5. vorschreiben, daß

- a) wildwachsende Pflanzen bestimmter Arten nicht ausgegraben, ausgerissen, gepflückt, abgesägt, abgehackt oder sonst beschädigt werden dürfen,
- b) die Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten bestimmter Arten wildwachsender Pflanzen nicht entnommen oder beschädigt werden dürfen;

6. zur Erhaltung bestimmter Arten Vorschriften über das Sammeln wildwachsender Pflanzen oder Teile davon für gewerbliche Zwecke erlassen;

7. ganz oder teilweise verbieten,

- a) wildlebende Tiere bestimmter Arten zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihnen nachzustellen und Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten dieser Tierarten zu beschädigen oder wegzunehmen oder die Brutstätten zu zerstören,
- b) bestimmte Fanggeräte oder Vorrichtungen für Vögel herzustellen, aufzubewahren, feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,

c) Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen;

8. ganz oder teilweise verbieten, daß

a) frische oder getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile bestimmter Arten oder deren Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten,

b) tote oder lebende Tiere bestimmter Arten oder deren Fleisch, Fell, Gefieder, Eier, Larven, Puppen oder Nester

mitgeführt, feilgehalten, anderen überlassen, erworben, be- oder verarbeitet, in Gewahrsam genommen werden oder daß an solchen Handlungen mitgewirkt wird;

9. vorschreiben, daß

a) Besitzer und Gewahrsamsinhaber der in Nummer 8 genannten Gegenstände auf Verlangen deren Herkunft nachzuweisen haben,

b) Personen, die mit den in Nummer 8 genannten Gegenständen Handel treiben oder sie gewerbsmäßig be- oder verarbeiten, über den Zu- und Abgang in bestimmter Form Buch zu führen und das Buch der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen haben.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 4 und 5 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, Rechtsverordnungen nach Nr. 4 auch im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 9 b ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr. Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1, soweit sie die Bodendecke betreffen, und Absatz 1 Nrn. 3 und 7 c ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Art. 19

Ausnahmen

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen, vor allem zur Abwendung größerer wirtschaftlicher Schäden oder zu Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnitts und von den auf Grund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsverordnungen zulassen.

(2) Die Leiter und die wissenschaftlichen Mitarbeiter staatlicher und staatlich anerkannter Institute und Anstalten können für Forschungs- und Unterrichtszwecke

1. geschützte Pflanzen und Pflanzenteile in begrenzter Zahl von ihrem Standort entnehmen,

2. einzelne geschützte Tiere fangen.

(3) Abweichend von den Vorschriften dieses Abschnitts und der nach Art. 18 erlassenen Rechtsverordnung bleibt es gestattet, verletzte, kranke oder hilflose Tiere geschützter Arten aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen oder aufzuziehen. Sie sind, wenn sie nicht in Tiergärten abgegeben werden, unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie dort lebensfähig sind.

Art. 20

Wissenschaftliche Vogelberingung; Ermächtigung

(1) Wildlebende, nicht jagdbare und jagdbare Vögel dürfen nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt werden.

(2) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung im Interesse der Vogelforschung unter Berücksichtigung des Schutzes der Vögel nähere Vorschriften über das Beringen erlassen, insbesondere über die Erlaubnispflicht und die Ausübung einer erteilten Erlaubnis,

über Beringungsverbote und über die Zuständigkeit und das Verfahren. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes zugelassen werden, soweit das für die wissenschaftliche Vogelberingung erforderlich ist.

V. Abschnitt

Erholung in der freien Natur

Art. 21

Recht auf Naturgenuß und Erholung

(1) Jedermann hat das Recht auf den Genuß der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. Dieses Recht wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts gewährleistet; weitergehende Rechte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 kann nur in der Weise ausgeübt werden, daß die Rechtsausübung anderer nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird (Gemeinverträglichkeit).

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht begründet.

Art. 22

Betretungsrecht, Gemeingebrauch an Gewässern

(1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen, Moore und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von jedermann unentgeltlich betreten werden.

(2) Das Betretungsrecht umfaßt auch die Befugnisse nach den Art. 23 und 24. Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch die Art. 25 bis 27 dieses Gesetzes.

(3) Das Betretungsrecht kann vom Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 29 verweigert werden. Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, soweit der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten seines Grundstücks durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt hat. Beschilderungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

(4) Der Gemeingebrauch an Gewässern bestimmt sich nach § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes und den Art. 21 und 22 des Bayerischen Wassergesetzes. Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen bestimmt sich nach Art. 14 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 7 des Bundesfernstraßengesetzes.

Art. 23

Benutzung von Wegen zum Wandern und Radfahren

(1) Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen mit Elektromotor fahren. Dem Fußgänger gebührt der Vorrang.

(2) Organisationen und Verbände, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder den Angelegenheiten der Erholung in der Natur widmen, haben mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde das Recht, Markierungen und Wegetafeln an Wanderwegen anzubringen sowie auf die Sauberhaltung solcher Wege und Plätze zu achten.

(3) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Art. 24

Sportliche Betätigung

(1) Zum Betreten im Sinne dieses Abschnittes gehören auch das Skifahren, das Schlittenfahren, das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

(2) Reiten ist unbeschadet der straßenverkehrs- und wegerechtlichen Vorschriften nur auf solchen Privatwegen und Flächen in der freien Natur zulässig, die eigens für das Reiten freigegeben sind. Wandern und Radfahren sind vorrangig.

Art. 25

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

Art. 26

Beschränkungen des Betretungsrechts durch die untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken, soweit das Betretungsrecht nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Art. 27

Durchführung von Veranstaltungen

Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

Art. 28

Aneignung wildwachsender Pflanzen und Früchte

(1) Jedermann hat das Recht, sich wildwachsende Waldfrüchte (Pilze, Beeren, Tee- und Heilkräuter, Nüsse) in ortsüblichem Umfang anzueignen und von wildwachsenden Pflanzen Blüten, Zweige oder Blätter in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, zu entnehmen.

(2) Dieses Recht besteht jedoch nur vorbehaltlich der Regelungen des IV. Abschnittes. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Art. 29

Zulässigkeit von Sperrern

Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte darf der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Natur durch Sperrern im Sinne des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

1. Sperrern können errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde. Das gilt insbesondere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.
2. Bei Wohngrundstücken ist eine Beschränkung nur für den Wohnbereich zulässig, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.

3. Flächen können aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von Jagden, ferner zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe in der freien Natur sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls gesperrt werden.

Art. 30

Verfahren

(1) Bedarf die Errichtung einer Sperre im Sinne des Art. 22 Abs. 3 Satz 2 einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, so ergeht diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht. Ist eine Gestattung nach anderen Vorschriften nicht erforderlich, so darf eine Sperre in der freien Natur nur errichtet werden, wenn dies durch Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gestattet ist. Sperrern von Forstpflanzgärten, Forstkulturen und Sonderkulturen mit einer Fläche bis zu 5 ha bedürfen keiner Genehmigung. Für kurzzeitige Sperrungen genügt eine unverzügliche Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Gestattung nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn die Sperre den Voraussetzungen des Art. 29 sowie dem gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung widerspricht. Die Errichtung der Sperre kann unter Widerrufsvorbehalt gestattet werden, wenn es im Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung nicht erforderlich ist, die Gestattung sofort zu versagen. Der Gestattung können Auflagen beigelegt werden. Entgegenstehende bundesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Rücknahme der Gestattung oder über eine Beseitigungsanordnung kann die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung einer bereits bestehenden Sperre anordnen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Absatz 2 die Gestattung der Sperre versagt werden müßte. Eine etwaige Gestattung nach Absatz 1 erlischt durch die Beseitigungsanordnung. Hat sich die Behörde nach Absatz 2 Satz 2 den Widerruf der Gestattung vorbehalten, braucht für die Beseitigung einer baulichen Anlage eine Entschädigung nach Art. 32 Abs. 3 nicht gewährt werden.

Art. 31

Durchgänge

Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte muß auf einem Grundstück, das nach vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten, wenn andere Teile der freien Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind, und wenn er dadurch in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Art. 29 nicht übermäßig in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Die untere Naturschutzbehörde kann die entsprechenden Anordnungen treffen.

Art. 32

Eigentumsbindung und Enteignung

(1) Der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte hat Beeinträchtigungen, die sich aus vorstehenden Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze des Art. 29 aus behördlichen Maßnahmen nach Art. 30 und 31 ergeben, als Eigentumsbindung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Grundgesetzes und von Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern entschädigungslos zu dulden.

(2) Darüber hinaus können im Einzelfall auch dann Gestattungen nach Art. 30 Abs. 1 versagt und Anordnungen nach Art. 30 Abs. 3 und Art. 31 Satz 2 getroffen werden, wenn die Absperrung eines Grundstücks nicht gegen Art. 29 verstößt, wenn aber seine unbeschränkte oder beschränkte Zugänglichkeit im über-

wiegenden Interesse einer Vielzahl Erholungsuchender geboten ist. Dem Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten ist eine Entschädigung zu gewähren; Art. 36 ist anzuwenden.

(3) Die Beseitigung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen ist nach den Vorschriften dieses Abschnitts nur gegen Entschädigung zulässig; Art. 36 ist anzuwenden.

(4) Die Entschädigungspflicht nach den Absätzen 2 und 3 trifft den durch die Maßnahme Begünstigten. Bei Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung sind die betroffenen Gebietskörperschaften, bei Maßnahmen von überwiegend überörtlicher Bedeutung ist der Freistaat Bayern begünstigt.

Art. 33

Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften

(1) Der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und die Gemeinden haben die Ausübung des Rechts nach Art. 21 zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Rechtsausübung zu schaffen.

(2) In Erfüllung dieser Pflichten haben sie der Allgemeinheit die Zugänge zu landschaftlichen Schönheiten und Erholungsflächen freizuhalten und, soweit erforderlich, durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Uferwege, Wanderwege, Erholungspark und Spielflächen anzulegen. Außerdem sollen geeignete Wege und Flächen für den Reitsport bereitgestellt werden. Grundsätzlich sollen dabei Gemeinden örtliche, Landkreise, Bezirke und der Freistaat Bayern überörtliche Maßnahmen durchführen.

(3) Der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und die Gemeinden haben die in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden Grundstücke, die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und ihrer Zweckbestimmung für die Erholung der Bevölkerung eignen, insbesondere Wälder, Uferstreifen, Gewässer, Moore und Grünflächen, der Allgemeinheit offenzuhalten sowie die Möglichkeiten des Naturgenusses und der Erholung auf diesen Grundstücken zu fördern.

(4) Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten stellen die Verpflichtungsträger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Mittel in ihren Haushalten bereit. Der Freistaat Bayern gewährt Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie kommunalen Einrichtungen, die sich die Sicherung und Bereitstellung von Erholungsflächen zur Aufgabe gemacht haben, Zuschüsse im Rahmen des Haushalts, wenn und soweit diese Träger überörtliche Aufgaben der Erholungsvorsorge wahrnehmen.

VI. Abschnitt

Vorkaufsrecht und Enteignung

Art. 34

Vorkaufsrecht

(1) Dem Freistaat Bayern sowie den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden stehen Vorkaufsrechte zu beim Verkauf von Grundstücken,

1. a) die bewaldet sind (Art. 1 FoG);
- b) auf denen oberirdische Gewässer liegen;
- c) die Öd- und Unland sind;
- d) die an oberirdische Gewässer angrenzen oder sich in deren unmittelbarer Nähe befinden;
- e) die für den Zugang zu den vorgenannten Flächen in Anspruch genommen werden sollen;
2. die in Naturschutzgebieten und Nationalparks liegen;
3. auf denen Naturdenkmäler stehen.

Die Vorkaufsrechte nach Nummer 1 haben zur Voraussetzung, daß diese Grundstücke auf Flächen liegen, welche als Gebiete von besonderer Schönheit oder Eigenart (Art. 2 Nr. 12 BayLPIG) oder als Erholungs-

gebiete (Art. 2 Nr. 13 BayLPIG) in rechtsverbindlichen Programmen und Plänen nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz oder in Plänen nach Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes ausgewiesen sind. Liegen die Merkmale der Nummern 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Ist die Restfläche für den Eigentümer nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich verwertbar, so kann er verlangen, daß der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt wird.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuß und Erholung in der freien Natur rechtfertigen.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt in allen Fällen durch den Freistaat Bayern, demgegenüber auch die Mitteilung gemäß § 510 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzugeben ist und der hierbei durch die Kreisverwaltungsbehörde vertreten wird; diese handelt im Einvernehmen mit der Bezirksfinanzdirektion. Er hat jedoch das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen Vorkaufsberechtigten nach Absatz 1 auszuüben, wenn dieser es verlangt. Wollen mehrere Vorkaufsberechtigte nach Absatz 1 von ihrem Recht Gebrauch machen, so geht das Vorkaufsrecht des Freistaates Bayern den übrigen Vorkaufsrechten vor. Innerhalb der Gebietskörperschaften bestimmt sich das Vorkaufsrecht nach den geplanten Maßnahmen, wobei überörtliche den örtlichen Vorhaben vorgehen. In Zweifelsfällen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(4) Die Vorkaufsrechte gehen — unbeschadet bundesrechtlicher anderweitiger Regelungen — allen anderen Vorkaufsrechten im Range vor, rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten jedoch nur, wenn diese nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt werden. Sie bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechtes erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

(5) Die Vorkaufsrechte können auch zugunsten eines überörtlichen gemeinnützigen Erholungsflächenvereins oder zugunsten von gemeinnützigen Naturschutz-, Fremdenverkehrs- und Wandervereinen ausgeübt werden, wenn diese einverstanden sind.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 kommt der Kauf zwischen dem Begünstigten und dem Verpflichteten zustande. Im Falle des Absatzes 5 haftet der ausübende Vorkaufsberechtigte für die Verpflichtungen aus dem Kauf neben dem Begünstigten als Gesamtschuldner.

(7) Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. §§ 504 bis 509, 510 Abs. 1, §§ 512, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

(8) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a ist das Vorkaufsrecht ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist.

Art. 35

Enteignung

(1) Zugunsten des Freistaates Bayern sowie der Bezirke, Landkreise, Gemeinden und der kommunalen Zweckverbände, die sich den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der öffentlichen Erholungsförderung widmen, können

1. das Eigentum an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
2. andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden,

3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken.

(2) Die Enteignungsmaßnahmen nach Absatz 1 können nur durchgeführt werden

1. zur Schaffung freier Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, zur Anlage von Wanderwegen, Erholungsparks, Ski- und Rodelabfahrten, Skiwanderwegen und Loipen sowie zur Bereitstellung von See-, Flußufer- und Hinterliegergrundstücken für öffentliche Badeanlagen sowie Uferwege, ferner zur Anlage von Schutzhütten, Naturlehrpfaden, Rast- und Aussichtsplätzen, sanitären Einrichtungen, Radwegen und Parkplätzen oder

2. zur Verwirklichung der in Art. 1 genannten Ziele und Aufgaben, wenn Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege es zwingend erfordern.

(3) Die Enteignung setzt voraus, daß der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, insbesondere der Antragsteller sich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder ein Recht an dem Grundstück zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben.

(4) Für das Enteignungsverfahren ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Enteignungsgegenstand gelegen ist. Art. 44 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Im übrigen gelten die Art. 3, 6 Satz 1, Art. 8 bis 10, 12 und 12a des Gesetzes über die Enteignung aus Gründen des Gemeinwohles, die Art. III, IIIa, V, VI und VIII bis XII des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend, der Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und Konkursordnung und der Art. 40 Abs. 6 und 7 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes entsprechend.

Art. 36

Enteignende Maßnahmen

(1) Hat eine Behörde auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

(2) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück übernimmt, soweit es ihm infolge der enteignenden Maßnahme wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Die Vorschriften über die Enteignung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß kein Antrag des Enteignungsberechtigten erforderlich ist. In diesem Verfahren kann das Grundstück auch einem Dritten übertragen werden, der sich in geeigneter Weise den vom Standpunkt des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung in der freien Natur erforderlichen Auflagen und Bedingungen unterwirft.

VII. Abschnitt

Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

Art. 37

Behörden

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates.

(2) Behörden für den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur im Sinne dieses Gesetzes (Naturschutzbehörden) sind

1. das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde,

2. die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden,

3. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden werden mit hauptamtlichen Fachkräften ausgestattet, die von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt werden können.

Art. 38

Beteiligung der Naturschutzbehörden

Die staatlichen Behörden und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei Maßnahmen, Planungen und sonstigen Vorhaben, die wesentliche Veränderungen des Landschaftsbildes oder des Landschaftshaushalts hervorrufen können, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften, die Naturschutzbehörden zu beteiligen. Die Naturschutzbehörden sind so rechtzeitig zu beteiligen, daß sie die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben wahrnehmen können.

Art. 39

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

Unbeschadet des Art. 9 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65) hat das Landesamt für Umweltschutz die Aufgabe,

1. die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten,
2. bei der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen mitzuwirken,
3. ein Verzeichnis der Schutzgebiete, das laufend fortzuschreiben ist, zu führen,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Naturschutzes zu fördern,
5. die Verbindung mit Naturschutzorganisationen und Institutionen des In- und Auslandes zu pflegen,
6. in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege die Forschung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern.
7. bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, die der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes dienen, mitzuwirken.

Art. 40

Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Es wird eine Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege errichtet.

(2) Die Akademie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, dem Landesamt für Umweltschutz und anderen geeigneten Einrichtungen

- a) die Durchführung von Forschungsaufgaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen,
- b) durch Lehrgänge, Fortbildungskurse und Öffentlichkeitsarbeit den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln,
- c) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu betreiben.

(3) Die Akademie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Das Nähere, insbesondere Rechtsform und Organisation, wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

Art. 41

Naturschutzbeiräte

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung sind bei den Naturschutzbehörden Beiräte aus sach-

verständigen Personen zu bilden. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung, Aufgabe und Entschädigung der Beiräte, regelt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Will eine Naturschutzbehörde abweichend von einem Beschluß des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirates entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen.

Art. 42

Anhörung von Naturschutzverbänden

Bei grundsätzlichen, überregional bedeutsamen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei Befreiungen für schwerwiegende Eingriffe nach Art. 49 sollen überregionale Verbände, die sich satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, gehört werden.

Art. 43

Naturschutzwacht

(1) Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können bei der unteren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden. Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Gebiet vornehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

(3) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung ihrer Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, daß ihre Angaben unrichtig sind,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis),
4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Hilfskräfte müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz durch Rechtsverordnung die Begründung, die Ausgestaltung und den Umfang des Dienstverhältnisses regeln sowie Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

Art. 44

Zuständigkeit

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den unteren Naturschutzbehörden.

(2) Wären hiernach in derselben Sache mehrere Behörden örtlich zuständig, so ist die Behörde zu-

ständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt. Im Zweifel entscheidet darüber die gemeinsame nächsthöhere Behörde.

(3) Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Vereinbarung mit der obersten Naturschutzbehörde dieses Landes die gemeinsame nach Absatz 2 zuständige Behörde bestimmen.

(4) In den Fällen, in denen die zuständige Naturschutzbehörde eine Einzelanordnung nach diesem Gesetz gegen den Betreiber einer Energieanlage im Sinne von § 2 des Energiewirtschaftsgesetzes trifft, entscheidet sie im Einvernehmen mit der zuständigen Energieaufsichtsbehörde.

Art. 45

Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Zuständig sind

1. die Staatsregierung für den Erlaß von Rechtsverordnungen über Nationalparke,
2. die oberste Naturschutzbehörde für den Erlaß von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete und Naturparke,
3. die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für den Erlaß von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete,
4. die unteren Naturschutzbehörden für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. 9 und 12,
5. die Gemeinden für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach Art. 5 Abs. 3 und, soweit die untere Naturschutzbehörde nicht von ihrem Verordnungsrecht Gebrauch gemacht hat, von Rechtsverordnungen nach Art. 12 Abs. 2.

(2) Enthalten Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete Regelungen des Wildbestandes, so ergeben sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Rechtsverordnungen erlassen die Gemeinden, Landkreise und Naturschutzbehörden, in deren Bereich der Schutzgegenstand liegt. Erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ein Schutzgegenstand über den Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so kann die gemeinsame nächsthöhere Behörde die Rechtsverordnung selbst erlassen oder durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde bestimmen. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 erläßt der Bezirk die Rechtsverordnung, wenn sich der Schutzgegenstand über den Bereich mehrerer Landkreise oder kreisfreien Gemeinden erstreckt; erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bereich mehrerer Bezirke, so ist die oberste Naturschutzbehörde zum Erlaß der Verordnung zuständig.

Art. 46

Verfahren zur Inschutznahme

(1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgegenstandes ergeben, den beteiligten Stellen, Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten, soweit dies nicht ohnehin innerhalb eines Raumordnungsverfahrens nach Art. 23 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes geschieht.

(2) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit den Karten auf die Dauer eines Monats öffentlich in den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern (Art. 9) und Landschaftsbestandteilen (Art. 12 Abs. 1) sind die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berech-

tigten zu hören. Im übrigen kann das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durch Anhörung der Gemeinde und der betroffenen Fachbehörden und -stellen ersetzt werden.

(4) Die für den Erlaß der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(5) Wird der Umfang einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich nicht unerheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen.

Art. 47

Grenzbeschreibung

(1) Lassen sich die Grenzen des Schutzgegenstandes in der Rechtsverordnung oder in einer mitveröffentlichten Anlage nicht hinreichend deutlich und anschaulich beschreiben, so kann zusätzlich auf eine Karte (Maßstab mindestens 1:25 000) verwiesen werden, in der die Grenzen eingezeichnet sind. Die Karte wird bei der in der Rechtsverordnung bestimmten Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(2) Die Schutzgegenstände sollen durch die unteren Naturschutzbehörden in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden. Neben der Anbringung des von der obersten Naturschutzbehörde bestimmten amtlichen Schildes soll nach Möglichkeit auf die Bedeutung des Schutzgegenstandes und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden.

(3) Für Rechtsverordnungen nach Art. 26 gilt Absatz 2 Satz 1 sinngemäß.

Art. 48

Untersuchung und einstweilige Sicherstellung

(1) Den Angehörigen und Beauftragten der Naturschutzbehörden und des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke von Erhebungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu gestatten. Dies gilt insbesondere zur Vorbereitung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen sowie zur Ausführung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Vorhaben. Das Grundrecht nach Art. 13 des Grundgesetzes wird hierdurch eingeschränkt. Die Eigentümer und Besitzer der betroffenen Grundstücke sollen vor dem Betreten in geeigneter Weise benachrichtigt werden.

(2) Bis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem III. Abschnitt können die nach Art. 45 zuständigen Naturschutzbehörden oder Körperschaften zur einstweiligen Sicherstellung von Schutzgebieten und Schutzgegenständen durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung für eine Dauer bis zu zwei Jahren die im III. Abschnitt vorgesehenen Veränderungsverbote aussprechen, wenn zu befürchten ist, daß durch Eingriffe in die Landschaft der Zweck der beabsichtigten Inschutznahme beeinträchtigt würde; wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Die Maßnahme darf nicht ergehen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft nicht gleichzeitig oder unmittelbar darauf das Verfahren für die endgültige Inschutznahme betreibt.

Art. 49

Befreiungen

(1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieses Gesetzes vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Die Befreiung wird von der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat oder die in der Rechtsverordnung bestimmt ist, im übrigen von der Regierung erteilt; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestaltung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die nach Satz 1 sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt. Auf die Ersetzungswirkung soll in der behördlichen Gestattung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Art. 49 gilt nicht für den IV. Abschnitt des Gesetzes.

Art. 50

Anzeigepflichten

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Naturdenkmälern haben erhebliche Schäden und Mängel an diesen unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

(2) Werden bisher unbekannte Einzelschöpfungen der Natur entdeckt, die des Schutzes oder der Pflege im Sinne dieses Gesetzes bedürfen, so ist der Fund unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen und solange, höchstens jedoch bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige, in seinem bisherigen Zustand zu belassen, bis die untere Naturschutzbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen oder den Fund freigegeben hat. Die Anzeige ist vom Entdecker zu erstatten.

(3) Wird einer Gemeinde bekannt, daß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verstoßen wird, so hat sie die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die untere Naturschutzbehörde soll einmal im Jahr die in ihrem Gebiet befindlichen Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile begehen lassen und über den Zustand der höheren Naturschutzbehörde berichten, insbesondere Schäden und Mängel mitteilen.

(5) Absatz 1 gilt auch für Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in Naturschutzgebieten und Nationalparks, soweit ihnen Schäden oder Mängel auf ihren Grundstücken bekannt werden.

Art. 51

Haushaltsplanung

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erstellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zum Vollzug dieses Gesetzes längerfristige Investitionsprogramme im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl I S. 582). Diese Programme dienen zusammen mit sonstigen Bedarfs-schätzungen als Unterlage für die Finanzplanung (§ 50 Haushaltsgrundsatzgesetz).

VIII. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

Art. 52 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 7 Abs. 3 in Naturschutzgebieten Veränderungen vornimmt,
2. entgegen Art. 9 Abs. 4 ein unter Schutz gestelltes Naturdenkmal entfernt, zerstört oder verändert,
3. entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 geschützte Landschaftsbestandteile oder den geschützten Bestand an Bäumen und Sträuchern entfernt, zerstört oder verändert,
4. den Vorschriften einer auf Grund der Art. 5 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 und 4, Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 26 oder Art. 48 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
5. einer nach Art. 9 Abs. 5, nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 5 oder nach Art. 48 Abs. 2 erlassenen Einzelanordnung zuwiderhandelt oder
6. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 13 Schutzbegriffe oder entgegen Art. 17 die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ oder ähnliche Namen, die damit verwechselt werden können, verwendet,
2. den in Art. 15 Abs. 1, Art. 16 oder Art. 19 Abs. 3 Satz 2 zum Schutz von Pflanzen und Tieren erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
3. entgegen Art. 48 Abs. 1 den Zutritt zu einem Grundstück nicht gestattet,
4. entgegen Art. 50 Abs. 1, 2 oder 5 eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
5. den Vorschriften einer auf Grund des Art. 18 oder des Art. 20 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
6. einer nach Art. 26, 30 Abs. 3, Art. 31 Satz 2 oder Art. 32 Abs. 2 Satz 1 getroffenen Einzelanordnung zuwiderhandelt,
7. Auflagen, unter denen Erlaubnisse oder Befreiungen von Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erteilt werden, nicht erfüllt,
8. entgegen Art. 30 Abs. 1 Sperren ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder die vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder in sonstiger Weise die Ausübung des Betretungsrechtes nach Art. 22 Abs. 1 und 2 oder des Aneignungsrechtes nach Art. 28 beeinträchtigt,
9. in mißbräuchlicher Ausübung des Rechts nach Art. 21 Grundstücke verunreinigt oder beschädigt,
10. auf Privatwegen oder sonstigen Flächen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, unbefugt mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle mit Elektromotor, fährt,
11. auf Flächen reitet, die nicht nach Art. 24 Abs. 2 freigegeben sind.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Art. 53 Einziehung

Die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

IX. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 54 Grunderwerbsteuer

Werden Grundstücke erworben, um sie nach Bestimmung der höheren Naturschutzbehörde Zwecken des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder der Erholung in der freien Natur zuzuführen, so wird die Grunderwerbsteuer auf Antrag nicht erhoben.

Art. 55 Überleitungsvorschrift

(1) Die aufgrund der bisher geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Anordnungen im Sinne des III. Abschnittes dieses Gesetzes bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft. Für die Aufhebung gelten die Zuständigkeitsvorschriften des VII. Abschnittes entsprechend. Zu widerhandlungen gegen Verordnungen und Anordnungen im Sinne des Satzes 1 werden nach Art. 52 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50 000 DM geahndet, auch wenn eine Verweisung auf Vorschriften dieses Gesetzes fehlt; Art. 53 ist anzuwenden.

(2) Verfahren zum Erlaß von Rechtsverordnungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet worden sind, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen.

(3) Solange keine rechtsverbindlichen Pläne im Sinne des Art. 17 oder einzelne Ziele nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes aufgestellt sind, können Landschaftsschutzgebiete durch Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 entsprechend den Vorschriften des VII. Abschnittes festgesetzt werden.

(4) Solange keine rechtsverbindlichen Pläne im Sinne des Art. 17 oder einzelne Ziele nach Art. 26 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes aufgestellt sind, können Naturparke durch Rechtsverordnung unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 entsprechend den Vorschriften des VII. Abschnittes festgesetzt werden, wenn die Maßnahme innerhalb eines Raumordnungsverfahrens nach dem Landesplanungsgesetz als im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung stehend erachtet wurde.

(5) Abweichend von Art. 37 Abs. 3 kann während der ersten fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde für mehrere untere Naturschutzbehörden gemeinsam eine Fachkraft bestellt werden.

Art. 56

Abgrenzung zum Landwirtschaftsförderungsgesetz

Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für fachliche Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft, die dazu dienen, den ländlichen Raum als Kulturlandschaft zu erhalten, zu sanieren und zu pflegen (Art. 12 Abs. 1 LaFöG).

Art. 57

Belange der Landesverteidigung

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind auf die Nutzung von Flächen, die nach den Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes beschafft sind, nur insoweit anzuwenden, als dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Flächen nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe gilt für Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Landesverteidigung bestimmt sind.

Art. 58

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

In Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 41) werden nach dem Wort „erhalten“ folgende Worte eingefügt:

„, die Natur zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln“.

Art. 59

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft:

1. das Naturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS Erg.B S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
2. die Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS Erg.B S. 4 Nr. 2),
3. Art. 1 A Nr. 20 des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend vom 17. November 1837 (BayBS I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 1970 (GVBl S. 97).

(2) Das Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG) vom 29. Juni 1962 (GVBl S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), tritt, soweit es den Vorschriften des IV. Abschnittes dieses Gesetzes nicht widerspricht, erst mit Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 18 außer Kraft.

(3) Art. 21 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch § 70 des Gesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2, welche die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten regeln, ergehen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Art. 60

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

München, den 27. Juli 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung des Abkommens über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsver- fahren nach der Seerechtlichen Verteilungs- ordnung

Vom 17. Juli 1973

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 23. Mai 1973 dem am 3. November 1972 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Land

Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Das Abkommen ist gemäß seinem § 4 im Verhältnis zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Freistaat Bayern am 2. Juli 1973 in Kraft getreten.

München, den 17. Juli 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
das Land Schleswig-Holstein
und
die Freie und Hansestadt Hamburg

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen.

§ 1

Die nach dem Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 21. Juni 1972 (BGBl I S. 953) den Amtsgerichten zugewiesenen Aufgaben werden dem Amtsgericht Hamburg für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein übertragen.

§ 2

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Abkommen beteiligten Länder; sie erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Hamburg aus den ihm übertragenen Aufgaben.

§ 4

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt im Verhältnis zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den einzelnen vertragschließenden Ländern jeweils mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

und dem Land Nordrhein-Westfalen am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

§ 5

Das Abkommen kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

Kassel, den 3. November 1972

Für das Land Baden-Württemberg

Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Dr. Bender

Für den Freistaat Bayern
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz
Dr. Held

Für das Land Berlin
Für den Regierenden Bürgermeister
Der Senator für Justiz
Korber

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug
Kahrs

Für das Land Hessen
Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister der Justiz
Schäfer

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Dr. Posser

Für das Land Rheinland-Pfalz
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Theisen

Für das Saarland
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Becker

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Schwarz

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Heinsen

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen

Vom 5. Juli 1973

Auf Grund von Art. 5 Abs. 2, Art. 10 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Landwirtschaftsschulen vom 16. Februar 1972 (GVBl S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „landwirtschaftlichen“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im fachpraktischen Semester ist eine Unterrichtsbefreiung nicht möglich.“
3. § 11 Abs. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) im 2. Semester (fachpraktisches Semester) mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Schultage versäumt wurde oder im Zeugnis die Gesamtnote schlechter als ausreichend (4) ist. Zur Errechnung der Gesamtnote wird die Durchschnittsnote der an den Schultagen gezeigten Leistungen zweifach und die Note der Semesterarbeit einfach gewertet; § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
4. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das 3. Semester ist nicht bestanden, wenn
 - a) bei der Schulschlußprüfung in mehr als einer Prüfungsarbeit die Note 6 oder in mehr als zwei Prüfungsarbeiten die Note 5
oder
 - b) im Abschlußzeugnis eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (4) oder in einem Pflichtfach die Note 6 oder in zwei Pflichtfächern die Note 5 erteilt wurde.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

München, den 5. Juli 1973

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen im Jahre 1973

Vom 11. Juli 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1973 werden im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplans folgende staatlichen Realschulen errichtet:

- a) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Maisach
- b) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Taufkirchen a. d. Vils

- c) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen)
Lohr am Main
- d) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen)
Zwiesel
- e) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen)
Unterbiberg
- f) Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen)
Babenhausen

§ 2

Die in § 1 aufgeführten Schulen nehmen den Unterricht mit den 7. Klassen auf.

§ 3

Träger des Aufwandes für das Hauspersonal und des Sachaufwands im Sinne der Art. 2, 3 und 4 des Schulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), ist bei den in § 1 Buchst. a, b und c aufgeführten Schulen der jeweils zuständige Landkreis, bei der in § 1 Buchst. d genannten Schule die Stadt und im übrigen der dafür jeweils gebildete Zweckverband.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Realschulen ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.
München, den 11. Juli 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden

Vom 17. Juli 1973

Auf Grund des Art. 44 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 22 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl S. 136), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1971 (GVBl S. 516), wird vor dem Wort „Ballone“ eingefügt „unbemannte“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.
München, den 17. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Berichtigung

In § 1 Nr. 5 b der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 13. April 1973 (GVBl S. 264) muß es bei der Änderung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 statt „bei der Einstellung für den allgemeinen Feuerwehrdienst“ richtig heißen: „bei der Einstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst“.

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).